

Westricher Rundschau

Verbandsgemeinde
Baumholder



erlebe die Möglichkeiten...

Wochenzeitung mit den
amtlichen Bekanntmachungen der
Verbandsgemeinde Baumholder
und der ihr angehörenden Ortsgemeinden

44. Jahrgang

Mittwoch, den 31. August 2022

Ausgabe 35/2022



Gorasdza

Schubertstraße 8-10 • 55774 Baumholder • Tel.: 06783 4688
Unsere Öffnungszeiten: Montag-Samstag: 7-21 Uhr

Spät-Sommer-Fest

Donnerstag, 01.09.
bis Samstag, 03.09.2022

Donnerstag, 01.09. bis Samstag, 03.09.2022

Wir grillen für Sie!
Täglich von 11.30-18.30 Uhr



Gratis!

Popcorn und Zuckerwatte



2.50

Schwenker
im Brötchen



1.50

Rostwurst rot oder
weiß im Brötchen

Freitag, 02.09.2022
stündlich von 11 bis 18 Uhr



Bull-Riding

Wer bleibt am längsten drauf?
Gewinnen Sie stündlich
eine Kiste Kirner Stubbi



Glücksrad

Mitmachen und
Gewinnen!

Samstag, 03.09.2022



Kinderschminken



Hüpfburg
und Karussell

AM 01.09.
VON 10-14 UHR
LIVE BEI UNS!

iglo
Green Cuisine
100% Veggie Power

VEGAN KOCHEN -
MIT IGLO KOCH THOMAS LANGE
UND GREEN CUISINE

Vorbereiten, probieren und staunen, was auch du aus iglo Green Cuisine und weiteren Zutaten zaubern kannst.

Wir ♥ Lebensmittel.

Irrtum vorbehalten. Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen, solange Vorrat reicht. Alle Preise sind in Euro angegeben.
Herausgeber: Gorasdza, Schubertstraße 8-10, 55774 Baumholder



„ANRUF GENÜGT“

Ihre Partner aus Handel, Handwerk und Dienstleistungsbereich.

Jederzeit für Sie da!



Auto Schäfer GmbH & Co. KG

KFZ-Meisterbetrieb • Mietwagen
Abschleppdienst • Vollautom. Waschanlage

Berschweilerstraße 9 • BAUMHOLDER • Tel.: (06783) 3031 + 30 32




SCHUG BAUMHOLDER

Bahnhofstr. 41
55774 Baumholder
Telefon 06783-5345
Fax: 06783-5355



Westrich Garage

Ihre Markenfreie Kfz-Werkstatt für alle Reparaturen!

PKW • LKW • Nutzfahrzeuge

Erzweilerstraße 16 • 55774 Baumholder
☎ 06783 – 99 50-13



Bereitschaftsdienste

Wasserversorgung..... Tel. 06783-189777
Abwasserbeseitigung Tel. 06783-189777
Stromversorgung OIE AG
Störungsannahme Strom 0800 312 3000 *
Störungsannahme Gas..... 312 4000 *
* kostenfrei aus dem deutschen Festnetz und Mobilfunknetz

Ärztliche Bereitschaftspraxis Birkenfeld/Baumholder/ Hermeskeil und Morbach-Thalfang

Schneewiesenstr. 20, 55765 Birkenfeld Tel. 116 - 117

Öffnungszeiten
MO, DI und DO 19:00 Uhr bis 23.00 Uhr
MI 14:00 Uhr – 23.00 Uhr
FR 14:00 Uhr – 23.00 Uhr
SA und SO von 9.00 bis 23.00 Uhr
und ebenfalls an Feiertagen von 9.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Feiertags vom Vorabend des Feiertags, 18:00 Uhr, bis zum Folgewerktag, 07:00 Uhr
Wochentags überbücken die Arztpraxen in Baumholder die Zeit zwischen Sprechzeiten und Beginn der ärztlichen Bereitschaft mit wechselnden Diensten. Welche Praxis gerade den Dienst übernimmt, erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Hausarztes.

Apotheken-Notdienst

Landeseinheitliche Rufnummern der LAK: aus dem **Festnetz 0180-5-258825-PLZ (0,14 €/Min.)** (zum Beispiel: 0180 5-258825-56727 für Mayen) und aus dem **Mobilfunknetz 0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 €/Min.)**

Notdienstnummer wählen und direkt anschließend die Postleitzahl des aktuellen Standortes über die Telefontastatur eingeben. Dann werden drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt. Der Notdienst beginnt um 08.30 Uhr und endet am folgenden Tag um 08.30 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen. Auf der Internetseite der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz (www.lak-rlp.de) ist ein für jedermann abrufbarer Notdienstplan verfügbar, der nach Eingabe der Postleitzahl des Standortes die umliegenden dienstbereiten Apotheken anzeigt.

Allgemeine Notrufnummern

Feuerwehr & Rettungsdienst Notruf 112
Polizei Notruf 110

Störungsannahme Strom: Tel. 0800/3123000
Störungsannahme Gas:..... Tel. 0800/3124000

Bürgerbus Baumholder

Die Fahrten des Bürgerbusses starten wieder.
Der Telefondienst ist immer montags von 14.-15.00 Uhr unter 06783-8181 erreichbar.
Gefahren wird immer am Dienstag und jeweils am Donnerstag.
1. Donnerstag nach Kusel
2. Donnerstag nach Birkenfeld
3. Donnerstag nach Idar - Oberstein
4. Donnerstag erneut VG Baumholder
Ihr Bürgerbusteam der VG Baumholder

Selbsthilfe-Gruppen

Anonyme Alkoholiker und Al-Anon Familiengruppe

Treffen jeden Montag, von 19.30 bis 21.30 Uhr
Haus der AWO Auf Ellenborn 38 - Ecke Mozartplatz

Kontakte AA

Manfred, Tel. 06852-7610
Heinz, Tel. 06782-5541

Verein für Suchtgefährdetenilfe Birkenfeld e.V.

Gruppenabend jeden Mittwoch, 20.00 Uhr, im Georg-Wilhelm-Haus, Eingang Am Kirchplatz, 55765 Birkenfeld (Führerscheingruppe)

Kontakte:

Schmidt I. 0171/9807320
Scherer W. 0151/54193621
Schneider L. 0173/3012002

Behinderten-Sport-Gruppe Birkenfeld

„Mitspieler für Sitzball gesucht, auch ohne Behinderung!“
Montag, ab 18:45 Uhr: Sport, Sporthalle Gymnasium, Birkenfeld, Ansprechpartner: Klemens Heß 06782/ 7994

Deutsche-Rheuma-Liga ÖAG Birkenfeld

Kontakte:

1. Vorsitzende: Sabine Belabbas..... 06781/360083
Schriftführer: Helmut Pauly 06782/5902

Fibromyalgie-Gesprächskreis

Die Gruppenabende finden jeden 1. Freitag um 18.00 Uhr im Monat in der Pizzeria „Am Stadion“ in Birkenfeld statt. Jeder ist willkommen.
Kontakt: Ilona Bernarding (06782/887644), Claudia Cöster (06783/7287), Stefan Litz (06789/970383)

Diabetiker-Sportgruppe Oberkirchen

Treffen:

Jeden Mittwoch um 20.00 Uhr, Bruchwaldhalle, in Freisen (beim Rathaus). Blutzuckermessgerät und Blutdruckmessgerät (falls vorhanden) mitbringen. Alle Diabetiker sollten sich eine Notration zum Essen und Trinken mitbringen.

Kontaktadresse: Hannelore Schmitt, Freisen Tel. 06855/825

Parkinsongruppe Birkenfeld

Eine gute Möglichkeit, die körperliche Leistungsfähigkeit und Körperhaltung zu verbessern, ist die regelmäßige Teilnahme an der Übungsstunde beim TV Birkenfeld. Diese findet mittwochs, von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr in der Stadthalle Birkenfeld statt.

Ansprechpartnerin: Petra Schäfer.....Tel. 06782/1281 vormittags oder 5357 nachmittags

Sportgruppe für Diabetiker Birkenfeld

montags, um 19.00 Uhr treffen sich Diabetiker in der Aula des Gymnasiums in Birkenfeld, um gemeinsam Sport zu treiben.

Ansprechpartner: Gabi Klensch 06787/98959

Selbsthilfegruppe Diabetes Oberkirchen

Treffen: Jeden 1. Donnerstag im Monat im Vital-Center Oberkirchen, Rosenstraße 4

Kontaktadresse: Hannelore Schmitt, Freisen Telefon 06855/825

Selbsthilfegruppe Birkenfeld der Alzheimer-Gesellschaft Rheinland-Pfalz

trifft sich jeden 3. Donnerstag im Monat von 15:00 – 17:00 Uhr.
Wir sind eine offene Gruppe und jeder ist willkommen reinzuschauen.

Ansprechpartner:
Susanne Saar 06783/7880



Öffentliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Baumholder und der Ortsgemeinden

Amtlicher Teil

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Baumholder am 11.07.2022

TOP 1. Erneuerbare Energien in der Stadt Baumholder- Antrag der LFB-Fraktion

Für die Fraktion der LfB erläutert Herr Berthold Hoffmann nochmals die Hintergründe des Antrages.

Stadtbürgermeister Jung führt aus, dass er nach Rücksprache mit dem Fachbereich 3 der Verbandsgemeindeverwaltung folgende Angaben zum aktuellen Stand und den Planungen im Bereich erneuerbare Energie machen kann:

- Die OIE plant weiterhin die Errichtung eines Heizkraftwerkes im Bereich „Im Brühl“. Dabei prüft die OIE, ob Anschlüsse an dieses Heizkraftwerk auch für Privatpersonen möglich sind.

- Flächen für die Errichtung von Freiflächen-PV Anlagen:

Ein möglicher Standort für eine Freiflächen-PV Anlage wäre der „Alte Müllplatz“. Hier ergibt sich nur das Problem, dass der Anschluss an das Netz zur Einspeisung des erzeugten Stroms relativ teuer ist und hier noch kein Investor gefunden wurde der dies umsetzen möchte.

Herr Klaus Dessauer greift nochmals das geplante Heizkraftwerk im Bereich „Im Brühl“ auf. Seines Erachtens nach wäre ein Anschluss auch privater Haushalte sehr wichtig, so dass dieser Punkt nochmals im zuständigen Ausschuss besprochen werden sollte.

Herr Andreas Pees weist darauf hin, dass sich betreffend der Errichtung von Windenergieanlagen die gesetzlichen Regelungen u.a. zu den Abstandsflächen zwischenzeitlich geändert haben. Er bittet daher nochmals zu prüfen, ob hier nicht zwischenzeitlich eine Genehmigungsfähigkeit vorliegen würde.

Herr Michael Brunk vertritt die Auffassung, dass das Thema „Erneuerbare Energien“ in den entsprechenden Ausschüssen intensiv bearbeitet werden soll. Sein Vorschlag lautet den aktuellen Sachstand bzgl. der Modernisierung von Heizungsanlagen in Privathaushalten zu erheben. Damit könnte die Datenbasis gelegt werden, um zu entscheiden, ob weitere Anstrengungen überhaupt wirtschaftlich sinnvoll sind. Grundsätzlich sollte versucht werden die Überlegungen in eigenen Händen der Stadt zu lassen und erst später darüber zu entscheiden, ob mit einem Investor zusammengearbeitet werden sollte.

Nach Auffassung von Herrn Andreas Pees sollte der Fokus der Diskussion auf die Möglichkeiten der öffentlichen Hand gelegt werden. Hier sieht er zwei Punkte als besonders wichtig an:

„Wo kann Energie produziert werden?“

„Wo kann Energie eingespart werden?“

Hier sieht er die Priorität bei den eigenen Liegenschaften bzw. Gebäuden.

Nach Auffassung von Herrn Karlheinz Gisch sollte geprüft werden, das geplante Heizkraftwerk ggfls. in Eigenregie umzusetzen oder auch einen anderen Partner als die OIE zu prüfen. Er begründet dies damit, dass hier ggfls. betriebswirtschaftlich bessere Ergebnisse erzielt werden könnten. Für Herrn Günter Heinz stellt sich die Frage, ob das derzeit bestehende Netz überhaupt ausreichend ist, um weitere Einspeisungen durch Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien zu ermöglichen. Diese Frage habe sich nach seiner Erfahrung in letzter Zeit vermehrt gestellt. Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen schließt Stadtbürgermeister Jung die Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt.

TOP 2. Beratung über den Entwurf der Neufassung der Ausbaubeitragsatzung mit Umstellung auf wiederkehrende Beiträge gem. § 10 a KAG und zum Erlass einer Ausbaubeitragsatzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) für den OT Eschelbacherhof

Die Stadt Baumholder erhebt Ausbaubeiträge nach dem System „Einmalbeiträge nach Durchschnittssätzen“. Durch das „Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes“ vom 05. Mai 2020 (GVBl. Nr. 17, Seite 158 f.), in Kraft getreten zum 09.05.2020, wurde dieses Beitragssystem abgeschafft, einmalige Beiträge können aber noch innerhalb einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2023 erhoben werden, vgl. Artikel 3 des o.g. Gesetzes.

Damit die Stadt Baumholder auch über den o.g. Zeitpunkt hinaus ihrer Beitragserhebungspflicht (§ 94 Abs 1, Abs 2 Nr. 1 GemO, §§ 10, 10 a KAG) nachkommen kann, ist eine Neufassung der Ausbaubeitragsatzung im System „Wiederkehrende Beiträge“ erforderlich.

Ein hierzu von der Verwaltung erstellter Entwurf wurde vom Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 07. März d.J. bereits intensiv beraten. Auf Wunsch des HFA soll daran festgehalten werden, dass für selbstständige Immissionsschutzanlagen, Parkflächen und Grünanlagen keine Beiträge erhoben werden. Der Entwurf der Satzung wurde daher angepasst.

Weiterhin wurden Seitens der Ratsmitglieder verschiedene Fragen aufgeworfen die von der Verwaltung im Nachgang geprüft wurden. Die Ergebnisse dieser Prüfungen lassen sich wie folgt festhalten: Beitragspflicht von bebauten Grundstücken an der ehem. Landesstraße 169:

Die fraglichen Grundstücke liegen auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Ruschberg. Da es sich beim Erlass einer (Abgaben-)Satzung um eine ortsrechtliche Regelung handelt, kann die Stadt Baumholder auf Grund einer Satzung keine Grundstücke auf anderen Gemarkungen zu Beiträgen heranziehen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Grundstücke bauplanungsrechtlich dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen sind. Das OVG Rheinland-Pfalz hat hierzu bereits im Urteil vom 20. November 2007 (6 C 10601/07.OVG) entschieden, dass Außenbereichsgrundstücke, auch wenn sie bebaut sind, nicht beitragspflichtig sind.

Beitragsrechtliche Situation des OT Eschelbacherhof:

Die Verwaltung ging zunächst davon aus, dass es sich hierbei ausschließlich um eine Privatstraße handelt, für die eine Beitragserhebung nicht in Betracht kommt. Auf Hinweis der Ausschussmitglieder wurde die Situation nochmals geprüft und dabei festgestellt, dass zwei Flurstücke (18 und 6) im Eigentum der Stadt Baumholder stehen. Eine Prüfung vor Ort ergab, dass die Verkehrsanlage in diesen Bereich als erstmalig hergestellt zu bewerten ist.

Die dazwischen liegende Privatstraße im Eigentum der Anwohner führt nach Rücksprache mit dem GStB dazu, dass die Bildung einer dritten Abrechnungseinheit mit wiederkehrenden Beiträgen gem. § 10 a KAG nicht möglich ist. Um dennoch sicherzustellen, dass die Stadt Baumholder ihrer Beitragserhebungspflicht nachkommen kann, ist daher der Erlass einer eigenen Ausbaubeitragsatzung für diesen Bereich erforderlich. Hier werden weiterhin Einmalbeiträge erhoben, aber nicht mehr wie bisher nach Durchschnittssätzen, sondern nach tatsächlichen Kosten. In die Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge wurde daher als neuer § 1 eine Regelung zum Geltungsbereich eingefügt. Die Satzung für den OT Eschelbacherhof enthält ebenfalls eine Abgrenzung zum Geltungsbereich.

In der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge verschiebt sich die Nummerierung der Paragraphen entsprechend.

Ergänzend zu den vorgelegten Unterlagen geht Herr Bachmann nochmals auf die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss in dessen Sitzung am 07. März 2022 ein. Die dort gestellten Fragen der Ratsmitglieder wurden zwischenzeitlich von der Verwaltung geklärt.

Herr Bachmann weist darauf hin, dass der in § 2 Abs. 3 der beiden Satzungen aufgeführten Text durch Rechtsänderungen gegenstandslos geworden ist. Er weist darauf hin, dass diese Satzungsregelung gestrichen werden könnte. Der Haupt- und Finanzausschuss spricht sich für die Streichung der Regelung aus.

Weiterhin beantwortet Herr Bachmann verschiedene Fragen der Mitglieder des Ausschusses.

Hinsichtlich der noch offenen Punkte in den Satzungen spricht der Haupt- und Finanzausschuss gegenüber dem Stadtrat folgende Empfehlungen aus.

In der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge werden die Stadtanteile (§ 6) wie folgt empfohlen:

Für das Abrechnungsgebiet der Stadt Baumholder Abrechnungseinheit 1: 30 v. H.

Für das Abrechnungsgebiet des Ortsteils Breitsesterhof Abrechnungseinheit 2: 20 v.H.

In § 7 Beitragsmaßstab:

Tiefenbegrenzung in Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben a) und b) jeweils: 40 m
Tiefenbegrenzung in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe d): 80 m

In der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen für den Ortsteil Eschelbacherhof

In § 7 Betragsmaßstab:

Tiefenbegrenzung in Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben a) und b) jeweils: 40 m
Tiefenbegrenzung in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe d): 80 m

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen stellt Stadtbürgermeister Jung die überarbeitete Satzung sowie die Empfehlungen zur Abstimmung:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Baumholder empfiehlt dem Stadtrat die Neufassung der Ausbaubeitragssatzung mit Umstellung auf wiederkehrende Beiträge gem.

§ 10 a KAG und zum Erlass einer Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen für den Ortsteil Eschelbacherhof in der Form dieses Entwurfes zu beschließen.

TOP 3. Annahme von Spenden

Die Stadt Baumholder hat am 26.04.2022 von der Kreissparkasse Birkenfeld, Auf der Idar 2, 55743 Idar-Oberstein eine zweckgebundene Geldzuwendung in Höhe von 1.000,00 € erhalten. Die Spende ist zweckgebunden zur Förderung der Kunst- und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) zu verwenden.

Beschluss:

Gemäß § 94 Abs. 3 GemO nimmt die Stadt Baumholder die vorgenannte Zuwendung an.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen schließt Stadtbürgermeister Jung diesen Tagesordnungspunkt und damit auch den öffentlichen Teil. Im **nichtöffentlichen Teil** der Sitzung wurde der Tagesordnungspunkt „Betriebskosten des geplanten Kindergartens“

Satzung der Stadt Baumholder zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung)

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erhebung von Ausbaubeiträgen
- § 3 Beitragsfähige Verkehrsanlagen
- § 4 Ermittlungsgebiete
- § 5 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 6 Stadtanteil
- § 7 Beitragsmaßstab
- § 8 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke
- § 9 Entstehung des Beitragsanspruches, Teilbeitrag
- § 10 Voraussetzungen
- § 11 Ablösung des Ausbaubeitrages
- § 12 Beitragsschuldner
- § 13 Veranlagung und Fälligkeit
- § 14 Öffentliche Last
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen i.S.v. § 10 a Abs 1 Satz 7 i.V.m. § 10 Abs 1 bis 4, 6 und 8 KAG für das Gebiet des Ortsteils „Eschelbacherhof“. In den übrigen Gebieten der Stadt Baumholder gilt die „Satzung der Stadt Baumholder zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Stadt erhebt einmalige Beiträge nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach den §§ 135 a) bis c) BauGB zu erheben sind.

(4) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 3

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunneln und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 4

Ermittlungsgebiete

Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelnen Verkehrsanlagen oder nach Beschluss des Stadtrates für bestimmte Abschnitte der Verkehrsanlage nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

§ 5

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage haben.

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Bernd Alsfasser, Bürgermeister
Verbandsgemeinde Baumholder
55774 Baumholder, Am Weiherdamm 1
übriger Teil: Martina Drolshagen, Verlagsleiterin
Anzeigen: Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



§ 6 Stadtanteil

Der Stadtanteil wird im Einzelfall nach dem Verhältnis von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr auf der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt.

§ 7 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücksteile nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs 1 gilt:
 1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den Nummern 1 - 3 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,6 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 8 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die zu zwei oder mehr gleichartigen Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes und bei der Veranlagung mit 50 v.H. angesetzt, soweit die betroffenen Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen. Stehen die Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Stadt, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Stadt stehenden gleichartigen Teileinrichtungen der Verkehrsanlagen angesetzt. Dies gilt für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine oder mehr gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.

(2) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs 2 zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen angesetzt, gelten die Regelungen nach Abs 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

(3) Eine Ermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht zu gewähren, wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.

§ 9 Entstehung des Beitragsanspruches, Teilbeitrag

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Abschluss und der Abrechenbarkeit der Maßnahme, in den Fällen der Erhebung eines Teilbeitrages nach Abs 2 mit dem Abschluss und der Abrechenbarkeit der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand oder Teilaufwand feststellbar ist.

(2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung des Stadtrates für

1. Grunderwerb
 2. Freilegung
 3. Fahrbahn
 4. Radwege
 5. Gehwege
 6. unselbstständige Parkflächen
 7. unselbstständige Grünanlagen
 8. Mischflächen
 9. Entwässerungseinrichtungen
 10. Beleuchtungseinrichtungen
- gesondert als Teilbeitrag erhoben werden.

§ 10**Vorausleistungen**

(1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrages erhoben werden.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für Teilbeiträge nach § 8 Abs 2 verlangt werden.

§ 11**Ablösung des Ausbaubeitrages**

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des Beitrages vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12**Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13**Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14**Öffentliche Last**

Der Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Baumholder (Ausbaubeitragsatzung) vom 09. Mai 2017 außer Kraft.

(2) Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Baumholder, 29. August 2022

gez. Günther Jung

Stadtbürgermeister

Nach § 24 Abs 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Baumholder, 31. August 2022

gez. Günther Jung

Stadtbürgermeister

Satzung der Stadt Baumholder zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge)

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erhebung von Ausbaubeiträgen
- § 3 Beitragsfähige Verkehrsanlagen
- § 4 Ermittlungsgebiete
- § 5 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 6 Stadtanteil
- § 7 Beitragsmaßstab
- § 8 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke
- § 9 Entstehung des Beitragsanspruches
- § 10 Vorausleistungen
- § 11 Ablösung des Ausbaubeitrages
- § 12 Beitragsschuldner
- § 13 Veranlagung und Fälligkeit
- § 14 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung
- § 15 Öffentliche Last
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen i.S.v. § 10 a KAG für die in § 4 dieser Satzung genannten Ermittlungsgebiete. In den übrigen Gebieten der Stadt Baumholder gilt die „Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2**Erhebung von Ausbaubeiträgen**

(1) Die Stadt Baumholder erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben. Auf die Erhebung von Beiträgen für selbstständige Immissionsschutzanlagen, Parkflächen und Grünanlagen wird verzichtet.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegerortes sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(4) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 3**Beitragsfähige Verkehrsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 4**Ermittlungsgebiete**

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ergeben.

1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet vom Stadtgebiet Baumholder.

2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet vom Ortsteil Breitsesterhof. Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs 1 ermittelt.

§ 5

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 6

Stadtanteil

Der Stadtanteil beträgt:

In der Abrechnungseinheit 1 (Stadtgebiet Baumholder):	30 v.H.
In der Abrechnungseinheit 2 (Ortsteil Breitsesterhof):	20 v.H.

§ 7

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs 1 gilt:

- In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
- Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks
- gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs 1 gilt:

- Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.

- Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baummassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baummassenzahl. Ist auch eine Baummassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt

- die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen,
- bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

- Ist nach den Nummern 1 - 3 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,6 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
- Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
- Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
- Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
- Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 8

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 9

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 10 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 12 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 14 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10 a Abs 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchstaben a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen **nicht** statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbesondere Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag geschlossen wurde.

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

- 0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche - 2 Jahre Verschonung
- 2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche - 4 Jahre Verschonung
- 4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche - 6 Jahre Verschonung
- 6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche - 8 Jahre Verschonung
- 8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche - 10 Jahre Verschonung
- 10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche - 12 Jahre Verschonung
- 12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche - 14 Jahre Verschonung

14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche - 16 Jahre Verschonung
16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche - 18 Jahre Verschonung
Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche - 20 Jahre Verschonung
Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

§ 15 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Baumholder (Ausbaubeitragsatzung) vom 09. Mai 2017 außer Kraft.

(2) Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

*Baumholder, 29. August 2022
gez. Günther Jung
Stadtbürgermeister*

Anlage 2 zu § 4 der „Satzung der Stadt Baumholder zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge)“ - Begründung zur Bildung der Abrechnungseinheiten:

Unter Wahrnehmung des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes der Stadt Baumholder werden in Baumholder für die abgegrenzten Gebiete des Stadtgebietes (Abrechnungseinheit 1) einerseits und des Ortsteils Breitsesterhof (Abrechnungseinheit 2) andererseits zwei öffentliche Einrichtungen gebildet.

Die Stadt Baumholder besteht aus drei Ortsteilen. Die eigentliche Stadt hat ca. 4.000 Einwohner, der Ortsteil Breitsesterhof ca. 60 Einwohner und der Ortsteil Eschelbacherhof ca. 15 Einwohner.

Der Ortsteil Breitsesterhof ist vom Stadtgebiet aus über die freie Strecke der Landesstraße 176 sowie über Feldwirtschaftswege zu erreichen. Die Entfernung über die Landesstraße beträgt ca. 3,4 KM, die Luftlinie zwischen den Bebauungen ca. 2,2 KM. Die zwischen den Abrechnungseinheiten gelegenen Flächen sind bauplanungsrechtlich als Außenbereichsgrundstücke, § 35 BauGB, zu qualifizieren.

Der Ortsteil Eschelbacherhof ist über eine öffentliche Straße vom Stadtgebiet aus zu erreichen. Die Entfernung beträgt ca. 2 KM, die Luftlinie zwischen den Bebauungen ca. 1,8 KM. Da sich innerhalb des Ortsteils eine Straße im Privateigentum der Anlieger befindet, ist hier die Bildung einer Abrechnungseinheit zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nicht möglich. Es bleibt daher bei der Erhebung von Einmalbeiträgen, wozu eine eigenständige Satzung erlassen wurde.

Der Bildung einer einheitlichen Einrichtung für das Stadtgebiet (Abrechnungseinheit 1) steht die Einwohnerzahl von ca. 4.000 Personen nicht entgegen. Zwar ist damit der Orientierungswert von 3.000 Einwohnern, der für einen Verzicht auf die Aufteilung in mehrere Abrechnungseinheiten sprechen kann (vgl. hierzu OVG RP, Urteil vom 10. Dezember 2014, 6 A 10853/14.OVG und Beschluss vom 28. Mai 2018, 6 A 11120/17.OVG) überschritten. Dies führt angesichts der örtlichen Verhältnisse innerhalb der gebildeten Abrechnungseinheit 1 jedoch nicht zwingend dazu, diese in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen. Der genannte Orientierungswert folgt aus der Notwendigkeit eines konkret zurechenbaren Vorteils im Sinne eines Lagevorteils für jedes veranlagte Grundstück durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen. Ein solcher Vorteil liegt bei kleinen Abrechnungseinheiten mehr oder weniger auf der Hand; mit zunehmender Größe der einheitlichen öffentlichen Einrichtung der Anbaustraßen versteht er sich nicht mehr gleichsam von selbst. Der Orientierungswert stellt vor allem in dörflichen oder kleinstädtischen Abrechnungseinheiten ein Indiz für das Bestehen der beitragsrechtlich erforderlichen Vorteilslage dar, während ihm bei mehrgeschossiger verdichteter Bauweise eine geringere indizielle Bedeutung zukommt, vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. Mai 2021, 6 C 11404/20.OVG.

Innerhalb der Abrechnungseinheit 1 liegen keine topografischen Merkmale wie Bahnanlagen, Flüsse oder größere Straßen vor, die als Abrechnungsgebiet zwingend aufteilende Zäsur zu betrachten wären. Soweit Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand vorhanden sind, wird diesem mit der in § 14 der Satzung normierten Übergangs- und Verschonungsregelung begegnet.

Die Bildung einer eigenständigen Abrechnungseinheit 2 für den Ortsteil Breitsesterhof ist hingegen erforderlich. Denn von einer zusammenhängenden Bebauung kann nicht mehr gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen (OVG RP, Urteil vom 10. Dezember 2014, 6 A 10853/14.OVG).

Daran gemessen steht die Außenbereichsfläche von erheblicher Ausdehnung, die sich beidseitig der L 176 auf einer Länge von ca. 3,4 Kilometer zwischen dem Stadtgebiet von Baumholder und dem Ortsteil Breitsesterhof erstreckt, der Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung, die die Anbaustraßen dieser beiden Ortsteile in einer einzigen Abrechnungseinheit zusammenfasst, entgegen.

Ferner fehlt es an einer intensiven, die Verbundenheit von Baumholder und dem Ortsteil Breitsesterhof zum Ausdruck bringenden tatsächlichen Straßennutzung der L 176 in beiden Richtungen. Dem Ortsteil Breitsesterhof fehlt es - mit Ausnahme des Friedhofs - an öffentlichen Einrichtungen, auch sind keine bedeutenden Privatunternehmen vorhanden. Demzufolge sind keine Einrichtungen vorhanden, die die Einwohner des Stadtgebiets im Ortsteil in Anspruch nehmen können. Dies gilt auch für den Friedhof, da im Stadtgebiet ebenfalls ein Friedhof vorhanden ist und die Bestattungen i.d.R. in dem Gemeindeteil erfolgen in dem der Verstorbene zuvor gewohnt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Neufassung der Ausbaubeitragsatzung einschließlich der Anlagen 1 (Luftbilder der Abrechnungseinheiten) und 2 (Begründung zur Bildung der Abrechnungseinheiten) in der Zeit von 01. bis einschließlich 09. September 2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder, im Bürgerbüro - Zimmer 101, während

der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen liegt, § 8 Abs 1 DVO zu § 27 GemO.

Nach § 24 Abs 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Baumholder, 31. August 2022
gez. Günther Jung
Stadtbürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Bereitschaftsdienste

Sprechstunde des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes Idar-Oberstein

für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, Menschen in einer psychosozialen Belastungs- und Krisensituation, Menschen mit Suchtproblemen (Alkohol, Medikamente), altersgebrechliche und altersverwirrte Menschen sowie deren Angehörige im Rahmen der gesetzlichen Schweigepflicht

dienstags von 14.00 - 16.00 Uhr im Haus der Beratung, Schlossallee 2, 55765 Birkenfeld Tel. 06782/15-580

Selbsthilfe Team Schlafapnoe Idar-Oberstein und Umgebung

Informationen über Schlafmüdigkeit am Tag, Sekundenschlaf am Steuer, Schnarchen und gefährliche Atemaussetzer.

Treffen an jedem letzten Mittwoch im Monat um 19.00 Uhr

Info-Tel.: 06784/980034

Treffen Selbsthilfegruppe ILCO

Die ILCO-Gruppe Birkenfeld trifft sich jeden ersten Dienstag im Monat um 14.30 Uhr im Casino der Elisabeth-Stiftung. Menschen mit Darmkrebs, künstlichem Darmausgang oder künstlicher Harnableitung und Interessierte sind eingeladen.

Nähere Informationen unter Tel: 06855/1050 und 06788/829 sowie im Internet unter: www.ilco.de

Burnout-Selbsthilfegruppe Saar/Hunsrück

Die Burnout-Selbsthilfegruppe Saar/Hunsrück trifft sich jeden zweiten Mittwoch im Monat, um 19.00 Uhr, im Gesundheitsamt St. Wendel, Eingang hinten im Hof. Mehr Infos unter www.burnout-selbsthilfegruppe.de

AIDS-Hilfe Trier e.V.

Saarstraße 48, 54290 Trier

Büro: 0651/97044-0

Fax: 0651/97044-12

Beratung und Information für Infizierte, deren Angehörige und Menschen, die Fragen zu AIDS haben: 0651/19411

Büro- und Beratungszeit:

Montag, Dienstag, Donnerstag 09.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch 09.00 - 19.00 Uhr

Freitag 09.00 - 13.00 Uhr

Weisser Ring Opferhilfe

Hilfe für Opfer von Straftaten

Außenstelle Birkenfeld: Tel. 0176/75809488

bundesweite Notruf-Nr 116006

Kriminalprävention

Sicherheitsberatung für Senioren und Interessenten

im Landkreis Birkenfeld Tel. 06782-15300

Haus der Beratung

Beratungsangebote:

- Erziehungsberatung, - Lebensberatung, - Familienberatung, -Beratung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, - Beratung von jungen Migranten, - Paarberatung, - Trennungs- und Scheidungsberatung, - Drogenberatung, - Beratung von pädagogischen Fachkräften

Kontakt: Haus der Beratung, Schlossallee 2,

55765 Birkenfeld Tel. 06782/15250

Öffnungszeiten:

Mo. - Do.: 8.30 - 16.00 Uhr

Fr.: 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Sprechzeiten in Idar-Oberstein nach Vereinbarung.

Schutzbund für Impfgeschädigte e.V.

Kontakt- und Beratungsstelle für Rheinland-Pfalz

Hilfen und Beratung bei (vermuteten) Impfschäden

Infos: 0671/44515

Internet: www.impfschutzverband.de

Sprechzeiten: nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

Regenbogen e.V.

Selbsthilfegruppe der Behinderten im Landkreis Birkenfeld

1. Vorsitzende: Walburga Frick Tel. 06855/6739

2. Vorsitzende: Christa Gerhard Tel. 06782/3609

Stefan-Morsch-Stiftung - Hilfe für Leukämie- und Tumorkranke

Die Stiftung ist die älteste Stammzellspenderdatei Deutschlands. Sie wirbt dafür, sich als potenzielle Stammzellspender zu registrieren und ist Ansprechpartner für Leukämiepatienten und ihre Angehörigen.

Infos unter: 06782/99330, www.stefan-morsch-stiftung.de oder info@stefan-morsch-stiftung.de

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Obere Nahe

Sie erreichen uns:

Zentrale Wasenstraße 21 Tel. 06781/5163500

Suchtberatung Pappelstraße 1 Tel. 06781/5163530

Schuldnerberatung Pappelstraße 3 Tel. 06781/5163560

www.diakonie.obere-nahe.de Fax: 06781 -507015

Sozial- und Lebensberatung, Schuldnerberatung, Schwangerschaftsberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Gesetzliche Betreuungen, Suchtberatung, Kurvermittlung, Soziale Servicestelle. Die Beratung ist vertraulich und kostenlos.

Ambulanter Hospiz- und Palliativ- Beratungsdienst „Obere Nahe“

Beratung und Hilfe Schwerstkranker, Sterbender und ihrer Angehörigen, Information zur Patientenverfügung, Trauercafé

Nähere Informationen unter Tel: 06781/5091170 sowie im Internet unter www.hospizdienst-obere-nahe.de

-Anzeige-

Kirchliche Sozialstation Baumholder/Birkenfeld e.V. Ambulante Pflege

Schönenwaldstr. 1, 55765 Birkenfeld

Tel. 06782/981250 für alle Orte in der Verbandsgemeinde Birkenfeld und Baumholder

Wir haben 24 Stunden Bereitschaftsdienst auch an Wochenenden und Feiertagen.

Kulturzentrum Goldener Engel

Öffnungszeiten Museum:

Dienstags und donnerstags von 10:00 bis 12:00 Uhr

Mittwochs von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 17:00 bis 19:00 Uhr

Jeden ersten und dritten Sonntag im Monat von 14:00 bis 17:00 Uhr

Telefon: 06783 - 7043950 oder Stadtbüro 06783 - 981140

Öffnungszeiten Tourist Information:

Montags bis donnerstags von 09:00 bis 13:00 Uhr

Telefon: 06783 - 7043951

Öffnungszeiten Stadtbücherei:

Dienstags von 16:30 bis 18:30 Uhr

Samstags von 10:00 bis 12:00 Uhr

Telefon: 06783 - 7043952

Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV):

Rufbereitschaft: 0151-23970195

Büro: 06783-18260

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde Baumholder

Samstag, 3.9.2022,

Rückweiler: 17.30 Uhr Messfeier

Sonntag, 4.9.2022,

Heimbach: 09.30 Uhr Wortgottesdienst im Festzelt anl. der Kirmes

Rückweiler: 13.30 Uhr Andacht anl. der Wanderung über den Kirchen-

Kirchenwanderweg

Ev. Kirchengemeinde Reichenbach

Gottesdienst:

Samstag, 03.09.2022

19 Uhr Ev. Kirche Hammerstein

Ev. Kirchengemeinde Berschweiler

Gottesdienste:

Sonntag, 04.09.2022

Berglangenbach: 10.30 Uhr

Ev. Kirchengemeinde Baumholder und Ruschberg

Gottesdienste:

03.09.

Baumholder 18.00 Uhr

06.09.

Baumholder 08.45 Uhr Schulgottesdienst, ev. K.

Tafel:

Mittwochs 10.00 bis 11.00 Uhr Kath. Pfarrheim

Pflegestützpunkt:

Mittwochs ab 14 Uhr Sprechstunde Ev. Pfarrhaus nach Vereinbarung,

Tel. 06782/9848612

Sprechstunde Diakonisches Werk:

Donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr, Tel.: 06781/5163500

Kleidersammlung für Bethel:

Bis 30.09.2021 führt die Ev. Kirchengemeinde Baumholder eine Kleidersammlung durch.

Abgabestellen:

Baumholder Ev. Kirche, Kirchstraße 12

Ruschberg Ev. Kirche, Hauptstraße 25

Freireligiöse Gemeinde Idar-Oberstein K.d.ö.R.

Pubquiz im Erzählcafé

Freitag, 9. September 2022, 15 Uhr

Mainzer Str. 171, 55743 Idar-Oberstein

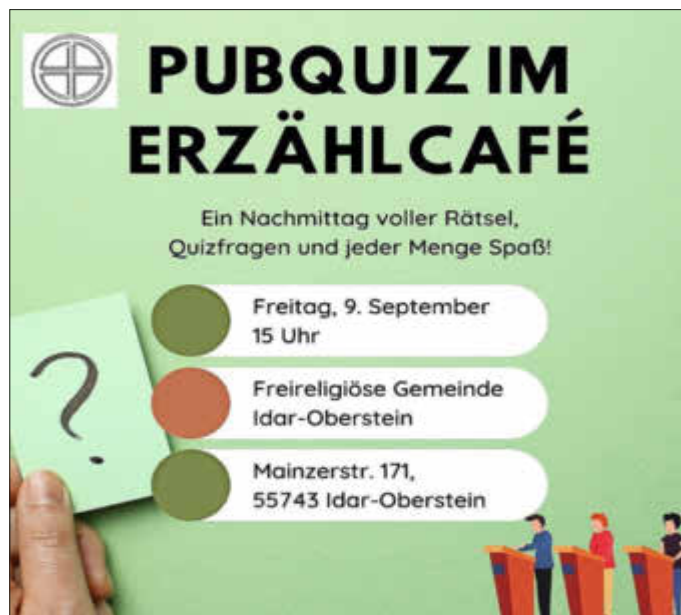
Bei unserem Erzählcafé im September geht es britisch zu. Wir lassen das traditionell britische Pub Quiz (Kneipen Quiz) aufleben, das sich in Pubs in ganz Großbritannien großer Beliebtheit erfreut.

Wenn Sie gerne Quizsendungen wie „Wer wird Millionär“, „Gefragt gejagt“ oder „Wer weiß denn sowas?“ mögen, sind sie bei unserm Pub Quiz genau richtig.

Freuen Sie sich auf einen Nachmittag voller Rätsel, Quizfragen und jeder Menge Spaß!

Einfach vorbeikommen und miträtseln.

Wir freuen uns auf Sie!



PUBQUIZ IM ERZÄHLCAFÉ

Ein Nachmittag voller Rätsel, Quizfragen und jeder Menge Spaß!

Freitag, 9. September
15 Uhr

Freireligiöse Gemeinde
Idar-Oberstein

Mainzerstr. 171,
55743 Idar-Oberstein

Neuapostolische Kirche

Gemeinde Baumholder, In der Schwärzgrub 27

Mittwoch: 31.08.22

19.30 Uhr Gottesdienst

Sonntag: 04.09.22

10.00 Uhr Gottesdienst



Verbandsgemeinde

21. Bauern- und Kunsthändlermarkt Berglangenbach



TIPP: Mit dem Zug nach
Heimbach und dem
kostenlosen Shuttle zum
Markt. www.vlxxx.de

Sonntag, 11. September 2022

Musikverein Harmonie Niederlinxweiler e.V.

Original Hoppstädter Musikanten

Oldtimer-Traktorenschau • Ponyreiten • Selbstgemachtes

• Tiere des Bauernhofs • Kreatives

Handwerker in Aktion • Clown Kuni • Kinderschminken

Eintritt frei • Parken frei

weitere Infos unter: www.vgv-baumholder.de

Hinweis der Verbandsgemeindewerke

Die Verbandsgemeindewerke weisen auf folgendes hin:

Gemäß § 20 Abs 4 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung (EAS) bleiben Wassermengen bei der Festsetzung der Schmutzwassergebühren unberücksichtigt, wenn das Wasser nachweislich nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wurde.

Ein entsprechender Antrag ist bis zum 15. Januar des Folgejahres schriftlich bei den Verbandsgemeindewerken zu stellen. Dem Antrag sind nachprüfbar Unterlagen beizufügen.

Im Fall eines Wasserrohrbruchs ist abweichend davon der Antrag innerhalb von 1 Monat nach möglicher Kenntnisnahme des Schadensfalls zu stellen.

Es handelt sich in beiden Fällen um Ausschlussfristen, so dass verspätet eingehende Anträge zurückgewiesen werden müssen.

Geführte Wanderung über den großen Kirchenwanderweg am 04. September 2022

- 13.30 Uhr wird auch eine Andacht im Heidedom stattfinden -

Die Rundtour ist ca. 15,5 km lang und führt von der Kirche in Heimbach über die Mariengrotte in Leitzweiler zum Heidedom in Rückweiler und von dort über die Kirche in Berglangenbach wieder nach Heimbach zurück.

Für die Rundstrecke wurden als Thema die Kirchen gewählt, die sich hier sehr unterschiedlich darstellen. Entdecken Sie auf der geführten Wanderung diese sehenswerten Kirchen und erfahren die Details hinter dem Offensichtlichen. Aber nicht nur die Kirchen sind ein Anziehungspunkt auf diesem Weg. Auch landschaftlich bietet die Strecke Abwechslung und schöne Aussichten. Neben Abschnitten im Wald und entlang eines kleinen Baches geht es auch durch eine strukturreiche Feld- und Wiesenflur und natürlich durch die kleinen Dörfer.

Natürlich darf auch das leibliche Wohl nicht zu kurz kommen und eine Mittagspause wartet in Rückweiler auf die Wanderer. Direkt im Anschluss wird es im Heidedom um 13.30 Uhr eine Andacht im Heidedom geben. Hierzu sind auch alle Nicht-Wanderer herzlich eingeladen. Gestärkt und erholt geht es auf den Rückweg nach Heimbach.

Treffpunkt: **Heimbach Bahnhof/Ort**

Start: **9.30 Uhr (Zug aus Baumholder kommt um 9.22 Uhr am Bahnhof an)**

Gesamtstrecke: **15,5 km**

Dauer: **ca. 3,5 Stunden reine Gehzeit**

Preis: **3,00 € zzgl. Essen und Getränke**

Anmeldung: **Verbandsgemeinde Baumholder, Tel.: 06783 - 81 16,**

Email: tourismus@vgv-baumholder.de

Anmeldefrist: **02. September 2022, 12.00 Uhr**

Teilnehmerzahl: **max. 20 Teilnehmer**



Sprechtage

Im Monat September 2022 finden folgende Sprechtage bei der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder statt:

Bitte beachten Sie, dass alle Sprechtage im **neuen Beratungszimmer** in den Räumen des Notars stattfinden.

- | | |
|---|--|
| 1. Deutsche Rentenversicherung | nur nach telefonischer Terminabsprache
Frau Wildberger

<u>Termin-Vereinbarung:</u>
Handy: 0160-93481251
Telefon: 06782-12 21 135 |
| 2. Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz | jeden Montag bei der Stadtverwaltung Idar-Oberstein
<u>Termin-Vereinbarung:</u> 06131 / 274 250 |
| 3. Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (früher Versorgungsamt) | kein Sprechtag

<u>Service-Telefon:</u> 0651-1447 222 |
| 4. Sozialverband (VdK) | kein Sprechtag im September

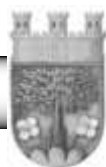
<u>Telefonische Erreichbarkeit:</u> 06781 / 211 04 |
| 5. Knappschaft Bahn See | täglich erreichbar, Herr Alfred Diehl
66640 Namborn OT Furschweiler Schulstr. 15
<u>Termin-Vereinbarung:</u> 06857/ 5408 |
| 6. Schiedsman | nur nach telefonischer Terminabsprache

<u>Termin-Vereinbarung:</u> 06787 / 98976 |
| 7. OIE Servicepunkt | jeden Montag
08.30 bis 13.00 Uhr
14.00 bis 16.00 Uhr
Kundenhotline: 06781 / 507063
(6 Cent /Anruf Telekom Festnetz, Mobil abweichend) |
| 8. Revierförster Stefan Kreuz (Forstamt Birkenfeld) | kein Sprechtag im September |

Sofern in Versicherungsangelegenheiten durch Dritte (z. B. Ehegatten) Auskünfte oder Beratung erwünscht wird, müssen diese eine Vollmacht vorlegen und ihre Berechtigung haben.

Baumholder, den 15.08.2022

Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder



Baumholder

5. Stadtlauf in Baumholder am 18. September

Baumholder. Die Organisatoren des fünften Baumholder Stadtlaufs wenden sich in einer Pressemitteilung an die Bevölkerung. Und bitten um Mithilfe. Denn wenn am Sonntag, 18. September, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an den Start gehen, zählt der Förderverein Triathlon und Stadtlauf Baumholder auch auf die Bürger der Stadt.

„Zeigen Sie den jungen Sportlern, was eine Stadt auf die Beine stellen kann. Unterstützen Sie die Sportler mit Ihrem Applaus. Zählen Sie mit uns gemeinsam den Countdown zum Start an der Bühne in der Kennedyallee. Lassen Sie uns gemeinsam die Kennedyallee zur sportlichen Meile erwecken. Feuern Sie die Wettkämpfer an und helfen Ihnen, die Strecke zu meistern. Zeigen Sie uns bei der anschließenden Siegerehrung, wie die Stadt Baumholder feiern kann“, heißt es in der Pressemitteilung. Und weiter: „Was andere Regionen vormachen, können wir gemeinsam besser machen.“

Die Veranstaltung als Teil der Baumholder Kirmes beginnt um 15 Uhr mit den Starts der Kinder und Jugendlichen in verschiedenen Altersklassen. Sie Laufen ausschließlich in der Kennedyallee. Diese ist für den Fahrzeugverkehr anlässlich der Kirmes sowieso gesperrt.

Gegen 16 Uhr starten die Erwachsenen. Der rund zwei Kilometer lange Stadtkurs führt von der Kennedyallee in die Hauptstraße, nach links in die Oberstraße und bis zur Frohnhausener Straße. Danach geht es nach links in die Frohnhausener Straße, anschließend nach rechts in die Reichenbacher Straße. Am Ende geht es nach links in die Achtallee und wieder nach links in die Friedensstraße. Durch die Friedensstraße und wieder nach rechts in die Reichenbacher Straße.

Am Hotel Westrich laufen die Sportler rechts in die Poststraße und anschließend wieder nach rechts in die Lückstraße. Am Ende der Lückstraße biegen die Läufer wieder links in die Kennedyallee und kommen in den Start/Zielbereich an der Bühne. Drei Runden haben die Läufer zu bewältigen.

Am Sonntag in der Zeit von 15.45 bis 17.45 Uhr kann es kurzfristig zu Verkehrsbeeinträchtigungen in der Innenstadt kommen. Ein Befahren der genannten Straßen ist dann nicht möglich. „In dringenden Fällen wenden Sie sich an einen Streckenposten, um eine Lösung zu finden“, rät ein Sprecher des Fördervereins.



Stadtlauf in Baumholder

Foto: Melanie Mai

Außerdem sollten die Straßen von parkenden Fahrzeugen freigehalten werden. www.baumholder-stadtlauf.de

Heimat shoppen
Einkaufen bei Freunden und Nachbarn

Lokal
Einkaufen
Regional
Vielfältig

Fr, 09.09. &
Sa, 10.09.2022
Wo: teilnehmende
Betriebe in
Baumholder

QR Code: [vgv-baumholder.de](https://www.vgv-baumholder.de)

Ehrenamtspreis der Stadt Baumholder

Vorschläge werden bis zum 30.09.2022 angenommen

Die Stadt Baumholder verleiht als Anerkennung und zur Stärkung des Ehrenamtes und der ehrenamtlichen Tätigkeit einen Ehrenamtspreis.

Es können Mitbürgerinnen und Mitbürger, Vereine und Institutionen, die sich im besonderen Maße und uneigennützig für das Gemeinwesen engagiert haben, ausgezeichnet werden.

Alle Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Baumholder sowie Vereine und Institutionen sind vorschlagsberechtigt. Die Vorschläge sollten in Schriftform mit einer kurzen Begründung eingereicht werden. Die Empfehlungen können für das Jahr 2022 bis zum **30. September** im Stadtbüro im Alten Rathaus, bei Herrn Stadtbürgermeister Günther Jung, den Stadtbeigeordneten oder bei den Mitgliedern des Stadtrates eingereicht werden.

Sitzung des Stadtrates Baumholder

am 18.07.2022

Top 1. Vorstellung der Planung kath. KiTa

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits durch die Vorstellung der Planung im Rahmen der zuvor stattgefundenen Sitzung des Ausschusses für Bauwesen, Stadtumbau und Grundstücksmanagement der Stadt Baumholder beraten, so dass im Stadtrat keine weitere Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt stattfand.

Top 2. Aufstellungsbeschluss zur Änderung des BPl, westlicher Stadteingang / Kennedyallee

Der Vorsitzende verweist auf die im Ausschuss zuvor stattgefundenen Beratungen bei der die Mitglieder des Stadtrates bereits anwesend waren. Weiterer Diskussionsbedarf ergibt daher nicht.

1. Änderung des Bebauungsplanes „Westlicher Stadteingang / Kennedyallee“ – Aufstellungsbeschluss zur Änderung nach § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan „Westlicher Stadteingang / Kennedyallee“ erlangte in seiner jetzigen Fassung mit Bekanntmachung vom 13.11.1995 Rechtskraft.

Unter Ziffer 2.1 „Zulässige Dachgestaltung“ im textlichen Teil des Bebauungsplanes ist unter Punkt „Dachaufbauten/-einbauten folgendes festgelegt:

- Einzelgauben als Dreiecks- und Spitzgiebelgauben; bei Tonziegeldächern sind auch kleinteilige Schleppgauben und Fledermausgauben zulässig – max. Breite: 1 m.
- Bei Zwerch-Giebelhäusern sind größere Breiten und Höhen entsprechend zulässig.
- Dachflächenfenster, Solaraufbauten und Elemente zur transparenten Wärmedämmung sind nur bei hochformatiger Ausführung und bei max. Elementbreite von 1 m zulässig.
- Das Gesamtmaß der Breite bzw. der schrägen Höhe aller o. g. Dachaufbauten/-einbauten darf nicht mehr als 50 % der Traufhöhe bzw. der schrägen Dachhöhe betragen; die Schornsteinhöhe beträgt max. 1,50 m über Dachhaut, am obersten Durchstoßpunkt gemessen.

Diese damaligen Regelungen erscheinen heute auch im Sinne einer zeitgemäßen individuelleren Bebauung nicht mehr sinnvoll. Des Weiteren entsprechen sie nicht den vorhandenen Gegebenheiten (insbesondere vorhandene Schleppgauben betreffend) und taten dies in Teilen bereits bei Aufstellung des Bebauungsplanes nicht. Dieser Punkt „Dachaufbauten/-einbauten“ soll deshalb vollständig gestrichen werden. Die Zulässigkeit von Dachaufbauten/-einbauten richtet sich zukünftig nach der Landesbauordnung.

Es wird angestrebt die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB oder § 13a BauGB durchzuführen. Die Kosten der Bebauungsplanänderung trägt die Stadt Baumholder.

Beschluss:

Nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB ergeht folgender Beschluss:

Der Bebauungsplan „Westlicher Stadteingang / Kennedyallee“ wird, wie im Sachverhalt geschildert, geändert. Die Kostentragung liegt bei der Stadt Baumholder.

Top 3. Beratung und Beschluss der Neufassung der Ausbaubeitragsatzung mit Umstellung auf wiederkehrende Beiträge gem. § 10 a KAG und zum Erlass einer Ausbaubeitragsatzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) für den OT Eschelbacherhof

Die Stadt Baumholder erhebt Ausbaubeiträge nach dem System „Einmalbeiträge nach Durchschnittssätzen“. Durch das „Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes“ vom 05. Mai 2020 (GVBl. Nr. 17, Seite 158 f.), in Kraft getreten zum 09.05.2020, wurde dieses Beitragssystem abgeschafft, einmalige Beiträge können aber noch innerhalb einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2023 erhoben werden, vgl. Artikel 3 des o.g. Gesetzes.

Damit die Stadt Baumholder auch über den o.g. Zeitpunkt hinaus ihrer Beitragserhebungspflicht (§ 94 Abs 1, Abs 2 Nr. 1 GemO, §§ 10, 10 a KAG) nachkommen kann, ist eine Neufassung der Ausbaubeitragsatzung im System „Wiederkehrende Beiträge“ erforderlich.

Ein hierzu von der Verwaltung erstellter Entwurf wurde vom Haupt- und Finanzausschuss in seinen Sitzungen am 07. März und 11. Juli d.J. intensiv beraten.

Auf Wunsch des HFA soll daran festgehalten werden, dass für selbstständige Immissionsschutzanlagen, Parkflächen und Grünanlagen keine Beiträge erhoben werden. Die Entwürfe beider Satzungen wurde daher angepasst.

Weiterhin wurde entschieden, dass der bisherige § 2 Abs 3 („Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.“) in beiden Satzungen gestrichen wird, da es durch Änderungen im KAG keinen Anwendungsfall für diese Regelung mehr gibt. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden damit zu den Absätzen 3 und 4.

Letztendlich wurden in der Sitzung am 11. Juli d.J. auch Empfehlungen zum Gemeindeanteil (nur wkb) und zur Tiefenbegrenzung (wkb und Einzelabrechnung) abgegeben, welche nun in die Satzung eingearbeitet sind.

Seitens der Ratsmitglieder wurden in der Sitzung am 07. März d.J. verschiedene Fragen aufgeworfen die von der Verwaltung im Nachgang geprüft wurden. Die Ergebnisse dieser Prüfungen lassen sich wie folgt festhalten:

Beitragspflicht von bebauten Grundstücken an der ehem. Landesstraße 169:

Die fraglichen Grundstücke liegen auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Ruschberg. Da es sich beim Erlass einer (Abgaben-)Satzung um eine ortsrechtliche Regelung handelt, kann die Stadt Baumholder auf Grund einer Satzung keine Grundstücke auf anderen Gemarkungen zu Beiträgen heranziehen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Grundstücke bauplanungsrechtlich dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen sind. Das OVG Rheinland-Pfalz hat hierzu bereits im Urteil vom 20. November 2007 (6 C 10601/07.OVG) entschieden, dass Außenbereichsgrundstücke, auch wenn sie bebaut sind, nicht beitragspflichtig sind.

Beitragsrechtliche Situation des OT Eschelbacherhof:

Die Verwaltung ging zunächst davon aus, dass es sich hierbei ausschließlich um eine Privatstraße handelt, für die eine Beitragserhebung nicht in Betracht kommt. Auf Hinweis der Ausschussmitglieder wurde die Situation nochmals geprüft und dabei festgestellt, dass zwei Flurstücke (18 und 6) im Eigentum der Stadt Baumholder stehen. Eine Prüfung vor Ort ergab, dass die Verkehrsanlage in diesen Bereich als erstmalig hergestellt zu bewerten ist.

Die dazwischen liegende Privatstraße im Eigentum der Anwohner führt nach Rücksprache mit dem GStB dazu, dass die Bildung einer dritten Abrechnungseinheit mit wiederkehrenden Beiträgen gem. § 10 a KAG nicht möglich ist. Um dennoch sicherzustellen, dass die Stadt Baumholder ihrer Beitragserhebungspflicht nachkommen kann, ist daher der Erlass einer eigenen Ausbaubeitragssatzung für diesen Bereich erforderlich. Hier werden weiterhin Einmalbeiträge erhoben, aber nicht mehr wie bisher nach Durchschnittssätzen, sondern nach tatsächlichen Kosten. In die Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge wurde daher als neuer § 1 eine Regelung zum Geltungsbereich eingefügt. Die Satzung für den OT Eschelbacherhof enthält ebenfalls eine Abgrenzung zum Geltungsbereich.

In der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge verschiebt sich die Nummerierung der Paragraphen entsprechend.

Ergänzend erläutert Herr Bachmann nochmals die wichtigsten Punkte der Satzungen und die Ergebnisse der Beratung im Haupt- und Finanzausschuss in den Sitzungen vom 07. März und 11. Juli dieses Jahres.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben stellt der Vorsitzende folgende Beschlussvorschläge zur Abstimmung:

Zur Neufassung der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge:

Nach eingehender Beratung beschließt der Stadtrat die Neufassung der Ausbaubeitragssatzung wie von der Verwaltung vorgelegt und vom Haupt- und Finanzausschuss empfohlen. Dabei macht sich der Stadtrat die von der Verwaltung vorgetragenen Erläuterungen zu eigen.

Zur Neufassung der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen für den OT Eschelbacherhof:

Nach eingehender Beratung beschließt der Stadtrat die Neufassung der Ausbaubeitragssatzung wie von der Verwaltung vorgelegt und vom Haupt- und Finanzausschuss empfohlen. Dabei macht sich der Stadtrat die von der Verwaltung vorgetragenen Erläuterungen zu eigen.

Top 4. Anschaffung eines Ersatz-Winterdienstfahrzeuges- Vergabeentscheidung

Stadtbürgermeister Jung und der Vorarbeiter des städtischen Bauhofes, Herr Welsch, erläutern den Zustand des derzeit eingesetzten Nimomgs und den vorliegenden Kostenvoranschlag zur Reparatur des Fahrzeuges. Dieser beläuft sich auf 20.000,00 € wobei seitens der Vertragswerkstatt darauf hingewiesen wird, dass dies hier eine Schätzung am unteren Ende der voraussichtlichen Kosten ist. Entsprechend der Recherche ist davon auszugehen, dass ein Ersatzfahrzeug vor dem Winter 2022

/ 2023 nicht beschafft werden kann. Stadtbürgermeister Jung bittet darum, dass der Stadtrat ihm und Herrn Welsch den Auftrag erteilt, die möglichen technischen Lösungen zu eruiieren. Darunter fallen u.a. die Anmietung eines Fahrzeuges oder der Kauf, wobei letzteres nur im Falle eines Vorführfahrzeuges noch zeitlich realisierbar sein dürfte.

Im Stadtrat ergibt sich eine kontroverse Diskussion über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit. Letztendlich kommen die Mitglieder des Stadtrates überein, dass entsprechend dem Vorschlag von Stadtbürgermeister Jung die Ermächtigung erteilt wird alle möglichen Optionen zu untersuchen. Im Anschluss ist hierüber im Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss zu berichten und eine Entscheidung herbeizuführen.

AWO - Tagesausflug mit Schiffsfahrt nach St. Goar

Der Ortsverein Baumholder der Arbeiterwohlfahrt unternimmt am Samstag, 24. September, eine kombinierte Bus- und Schiffsfahrt nach St. Goar. Die Reisetilnehmer/-innen werden sich zunächst mit einem Reisebus von Baumholder nach Bingen begeben und von dort mit einem Fahrgastschiff nach St. Goar fahren. In der fast zweistündigen Schiffsfahrt werden zahlreiche Sehenswürdigkeiten des Welterbes der Kulturlandschaft Oberes Mittelrheintal an den Reisenden vorbeiziehen und unvergessliche Eindrücke hinterlassen. Nach einer Verschnauf- und Mittagspause in St. Goar werden die Reisetilnehmer/-innen im Rahmen einer Stadtführung näheres über die geschichtliche Entwicklung von St. Goar und der Region erfahren.

Der Fahrpreis von 12 Euro für Mitglieder und 28 Euro für Nichtmitglieder beinhaltet Bus- und Schiffsfahrt sowie die Stadtführung.

Die Reisetilnehmer/-innen können in St. Goar ein Mittagessen einnehmen, das bei der Anmeldung ausgewählt werden kann.

Anmeldungen zur Fahrt sind bis 03.09. möglich.

Teilnehmermeldungen und weitere Infos bei Klaus und Isolde Dessauer unter Tel.-Nr.: 06783 - 7532 sowie in der AWO Begegnungsstätte im Alten Rathaus in Baumholder.

Imkertreffen des Imkervereins Baumholder



Der Imkerverein Baumholder lädt ein zum **Imkertreffen** mit Erfahrungsaustausch und Geselligkeit bei Kaffee und Kuchen.

Termin: **So. 4.Sep. 2022 ca. 14.00 Uhr**

Wo: **Eckersweiler, Im Kremel**

Alle Mitglieder und Interessierte sind herzlich willkommen.

<https://imkerverein-baumholder.jimdofree.com/>



Berglangenbach

Neueröffnung Rubys Pizzeria in Berglangenbach

Zur Neueröffnung von Rubys Pizzeria überreichte Ortsbürgermeister Kurt Jenet eine Spende von der Ortsgemeinde über 150,00 Euro an die Besitzer Mona und Rouven Wichter und wünscht einen guten Start in ein erfolgreiches Unternehmen.



Werbung mit ländlichem Exponat in Berglangenbach

Herrliches neues Exponat vor Berglangenbach in der Wiese.
Der Hinweis auf den Bauern- und Kunsthandwerkermarkt wurde von Krimmy und Manfred Eisenhut errichtet und entworfen.
Hier einen herzlichen Dank der Ortsgemeinde.



Berschweiler

10 + 2 Jahre

Bambiniwehr Berschweiler

Hiermit laden wir Dich herzlich ein zu der Veranstaltung 10 + 2 Jahre Bambinifeuerwehr Berschweiler

Wir haben, in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde, folgende Veranstaltungspunkte geplant:

16. September ab 18:00 Uhr

Fahrzeugübergaben
Ehrenzeichenverleihung

17. September ab 11.00 Uhr

Spiel- & Spaßfest für Klein und Groß
16.00 Uhr Abschlussübung Verbandsgemeinde Jugendfeuerwehren
Abends geselliges Beisammensein mit Livemusik von „Schnugga“

18. September

Frühschoppen mit Musikkapelle
Vormittags: „Wie lösche ich selbst“ für interessierte Bürger/innen
Mittagessen Spießbraten mit Weck und Gurken
(7,50 €/Portion gegen Vorbestellung!)

Vorbestellung bis 10. September bei Dick Michael 06783 – 9295

Michael Koch-Neuhaus

Schriftführer Förderverein Berschweiler



Eckerweiler

Sitzung des Ortsgemeinderates Eckerweiler am 04.08.2022

A. Öffentlicher Teil

TOP 1. Beratung und Beschlussfassung Forstwirtschaftsplan 2022
Einleitend fasste Herr Revierleiter Kreuz kurz die Feststellungen des Ortstermins am 01.06.2022 „Im Kremel / Oberkleb“ zusammen. Anschließend erläuterte er nochmals die geplanten und anstehenden forstwirtschaftlichen Maßnahmen im Bereich der Ortsgemeinde.

Beschluss über den Kommunalen Forsthaushalt 2022:

Es ist geplant 215 fm. einzuschlagen, bei einem Verkauf von 195 fm. Insgesamt wird im Forstwirtschaftsplan mit:

Erträgen i.H.v.	28.365,00 €
und Aufwendungen i.H.v.	28.937,00 €geplant
es wird somit von einem Fehlbetrag i.H.v.	572,00 €gerechnet.

Die im Jahr 2022 geplanten Maßnahmen werden durch den Revierleiter Herrn Kreuz erläutert und werden als Anlage zur Niederschrift beigelegt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2022 zu.

TOP 2. Inflationszuschlag bei forstbetrieblichen Dienstleistungen

Die Zentralstelle der Forstverwaltung hat mit Schreiben vom 08.03.2022 an die Forstämter eine Regelung für Forstunternehmer bzgl. der aktuellen Energiepreisentwicklung getroffen. Landesforsten akzeptiert einen Inflationszuschlag in Höhe von 5 % auf die Nettosumme forstbetrieblicher Dienstleistungen im Unternehmerrbereich, die von dieser Preisentwicklung betroffen sind. Der Zuschlag ist gesondert in der Rechnung auszuweisen. Als betroffene forstbetriebliche Dienstleistungen sind insbesondere alle Holzerntemaßnahmen und Maßnahmen der biologischen Produktion zu verstehen. Dies betrifft nur bestehende Vertragsverhältnisse bis zum Ende des laufenden Jahres. Bei neuen Vertragsabschlüssen ist die Energiepreisentwicklung bei den Angeboten angemessen zu berücksichtigen.

Nach Auskunft des Forstamtsleiters Herrn Lessander sind die Erlöse bei allen Baumarten mittlerweile preismäßig auf einem historischen Hoch. So würden Waldbesitzende für Kieferfichten einen Preis von 120 € pro Festmeter erhalten. Dies bedeute eine Steigerung von 15 € gegenüber vor der Ukraine-Krise. Die Unternehmer hätten ihre Angebote, die sie jetzt abarbeiten, allerdings vor der Explosion der Treibstoffkosten abgegeben. Da die Waldbesitzenden auf die Unternehmer angewiesen seien, sollte verhindert werden, dass diese in die Insolvenz getrieben werden. Daher erscheine es sinnvoll, dass die Waldbesitzenden einen Teil der Mehrerlöse beim Rohholz an die Holzaufarbeitenden Unternehmer abgeben.

Auch aus der Sicht des Gemeinde- und Städtebundes kann die dargestellte Regelung, die ein positives Signal in Richtung der Forstunternehmer darstellt, auch im Gemeindefeld Anwendung finden.

Der Forstweckverband Baumholder hat mit Beschluss vom 24.05.2022 vorgeschlagen, dem Inflationszuschlag zuzustimmen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Inflationszuschlag zu.

TOP 3. Antrag des Motorsportclubs Obere Nahe e.V. zur Ausrichtung der Rallye „Kohle & Stahl“ am 24.09.2022

Der Motorsportclub Obere Nahe e.V. richtet sich mit einem Schreiben an die Ortsgemeinde Eckerweiler und bittet um Genehmigung zur Durchführung einer Rallyeveranstaltung im Bereich der Gemarkung Eckerweiler.

Die Strecke führt auf der K61 von Reichweiler kommend über den kleinen Keufelskopf, am Turm vorbei über den großen Keufelskopf (Außenfeuerstellung) am ehemaligen Sportplatz vorbei und anschließend linker Hand bergab in Richtung Berschweiler.

Die Straße wird am Veranstaltungstag in der Zeit von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr für den Durchgangsverkehr gesperrt. Für alle entstehenden Schäden haftet ausschließlich der Veranstalter. Die genutzte Strecke wird nach der Veranstaltung zeitnah in den vorherigen Zustand zurückversetzt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat gibt dem Antrag des Motorsportclubs Obere Nahe e.V. statt.

Im **nichtöffentlichen Teil** der Sitzung wurden die Tagesordnungspunkte

- Jagdangelegenheiten / Wildschaden
- Winterdienst in der Gemeinde
- Grundstücksangelegenheiten
- Sanierung Wasserhäuschen

beraten und beschlossen.



Frauenberg

Lauretta-Kirb Frauenberg 2022

Am Gemeindehaus
vom 03.09. bis 04.09.

Samstag, 03.09.

16:00 Uhr **Fassanstich** Glasbier für 1,50 € (bis 17:00 Uhr)

17:00 Uhr **Traditionelle Eröffnung**

20:00 Uhr **Cocktail-Bar** frische Cocktails!

00:00 Uhr **Mitternachts-Grillen**

Sonntag, 04.09.

10:30 Uhr **Frühschoppen** Glasbier für 1,50 € (bis 11:30 Uhr)

11:00 Uhr **Nahetal-Musikanten** Live on Stage!

12:00 Uhr **Mittagessen**
Hausgemachte Gefüllte Klöße mit Soße und Apfelsmus *

* Mittagessen bitte bis zum 28.08. vorbestellen unter:
0151 724 082 83 oder 06787 1400 (bitte jeweils ab 17:00 Uhr)

14:00 Uhr **Straußrede**

15:00 Uhr **Kaffee und Kuchen** große Auswahl!

16:00 Uhr **Auslosung Tombola** viele tolle Preise!

Kinderbelustigung am Sonntag
mit Hüftburg

Wir freuen uns auf
Euren Besuch!



Heimbach

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Heimbach am 21.07.2022

Die Sitzung war öffentlich.

TOP 1. Finanzierung des Neubaugebietes „Auf Kiefern III“

Die Ortsgemeinde erschließt momentan das Neubaugebiet (NBG) „Auf Kiefern III“. Die dabei anfallenden Kosten für den Erwerb und die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen und ihre erstmalige Herstellung einschließlich der Beleuchtung (§ 128 Abs 1 Nr. 1 und 2 BauGB) sind dabei durch die Erhebung eines Erschließungsbeitrages zu decken, § 127 Abs 1 BauGB. Der Eigenanteil der Ortsgemeinde beträgt 10 v.H., § 129 Abs 1 letzter Satz BauGB.

Alternativ zu dieser „klassischen“ Methode besteht die Möglichkeit, die Erschließung durch Vertrag auf einen Erschließungsträger zu übertragen. Dieser führt die Arbeiten nach einer von der Ortsgemeinde genehmigten Planung durch und überträgt die Anlagen nach mangelfreier Abnahme ins Eigentum der Ortsgemeinde. Die Ortsgemeinde erstattet dem Erschließungsträger die Erschließungskosten für die gesamte Maßnahme und refinanziert sich durch den Verkauf der Grundstücke. Eine Eigenbeteiligung der Gemeinde ist in diesem Fall nicht erforderlich, § 11 Abs 2 BauGB.

Die VG-Werke würden sich ebenfalls an diesem Vertrag beteiligen und die erstmalige Herstellung der Anlagen zur Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung an den Erschließungsträger übertragen. Sie erhalten nach mangelfreier Abnahme ebenfalls das Eigentum hieran. Die Kosten für die Herstellung trägt die Ortsgemeinde und refinanziert sie durch den Verkauf der Grundstücke.

Ergänzend erläutern Herr Donie und Herr Bachmann die rechtlichen Gegebenheiten und die beiden vorgeschlagenen Modelle.

Die Fragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses und der anwesenden Mitglieder des Ortsgemeinderates, welche ebenfalls eingeladen wurden, beantwortet. Der HFA kommt darin überein, dass eine abschließende Entscheidung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates am 28.07.2022 getroffen werden soll. Auf eine Empfehlung für eines der beiden Modelle wird verzichtet.

Beschluss:

Entfällt

TOP 2. Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS)

Die Erhebung kommunaler Abgaben setzt als Grundlage eine entsprechende Satzung voraus, vgl. § 2 Abs 1 KAG. Die derzeit gültige Fassung der Erschließungsbeitragssatzung datiert vom 04. Juli 1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31. Januar 1995. Sie entspricht damit nicht mehr der Mustersatzung des GStB. Zur rechtssicheren Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist daher eine Neufassung empfehlenswert.

Durch die Verwaltung ist, ausgehend von der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes, eine Neufassung erstellt worden. Der Entwurf ist als Anlage beigefügt.

Folgende Änderungen / Ergänzungen haben sich ergeben:

§ 1, Erhebung von Erschließungsbeiträgen:

Redaktionelle Änderungen

§ 2, Art und Umfang von Erschließungsanlagen:

In der bisherigen Satzung wird detailliert nach Gebietsarten eine jeweils beitragsfähige Höchstbreite festgelegt. Im Entwurf der Neufassung ist dies auf Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete sowie bestimmte Sondergebiete einerseits und alle anderen Gebietsarten andererseits reduziert. Die detaillierte Unterscheidung ist in dieser Form nicht mehr erforderlich.

Weiterhin werden Höchstbreiten angepasst und die im bisherigen Absatz 4 enthaltene Aufzählung der beitragsfähigen Kosten entfällt. Letztere sind durch die ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte geklärt.

§ 3, Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands:

In Absatz 1 entfällt die bisherige Ermittlung der Kosten für Teile der Entwässerungsanlagen nach einem Einheitssatz. Das im Beitragsrecht durchgängige Prinzip der Ermittlung nach tatsächlichen Kosten findet damit Anwendung.

§ 4, Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand:

Die Regelung zu Zuweisungen aus öffentlichen Kassen entfällt, da im Beitragsrecht durchgängig nur der ungedeckte Aufwand umlagefähig ist.

Bisheriger § 5, Abrechnungsgebiet, Grundstücksflächen und Geschoßflächen:

Der Paragraf wurde gestrichen und die dort enthaltenen Festlegungen in den neuen § 5 (Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands, bisher § 6) integriert.

§ 5, Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands (bisher § 6):

In der bisherigen Satzung wird das Maß der baulichen Nutzung eines Grundstücks mit dem Maßstab der Geschoßfläche berücksichtigt. Der Entwurf sieht eine Umstellung auf den Maßstab der Vollgeschosse i.S.d. Landesbauordnung vor. Dieser Maßstab ist praktikabler und hat sich daher im Beitragswesen generell durchgesetzt.

Die Regelung zur Vergünstigung von Eckgrundstücken findet sich nun in § 6 der Satzung.

In Absatz 3 ist unter den Buchstaben a) und b) eine Tiefenbegrenzung festzulegen. Bis zu dieser Linie werden Grundstücke im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB veranlagt. Die vom Ortsgemeinderat festzulegende Tiefe muss den ortsüblichen Verhältnissen entsprechen. Die Verwaltung schlägt vor, wie bisher die Tiefenbegrenzungslinie auf 40 m festzulegen.

§ 6, Eckgrundstücksvergünstigung (bisher geregelt in § 6 Abs 3)

Im neuen Absatz 2 werden eine Missbilligungsgrenze und der Abschluss der Vergünstigung für von der Tiefenbegrennungsregelung betroffenen Grundstücksteile aufgenommen.

Die Missbilligungsgrenze schützt die sog. „Mittelliege“, d.h. Grundstücke die bei einer Anwendung der Eckgrundstücksvergünstigung belastet würden, vor einer zu hohen zusätzlichen Belastung.

Der Wegfall der von der Tiefenbegrennungsregelung betroffenen Grundstücksteile verhindert, dass Flächen in Abzug gebracht werden die sowieso nicht beitragspflichtig wären.

Beides dient der Verwirklichung einer höheren Beitragsgerechtigkeit.

Eine Änderung ergibt sich auch aus dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 29. Juni 2021. Die bisherige Satzungsregelung sah vor, dass für Grundstücke die von mehr als zwei Verkehrsanlagen erschlossen werden, die Berechnungsdaten durch die Zahl der Verkehrsanlagen geteilt wird.

Ein Grundstück, dass von drei Verkehrsanlagen erschlossen wird, erhielt also nach der bisherigen Satzungsregelung eine Flächenreduzierung von 2 / 3 und wurde nur noch mit einer Fläche von 1 / 3 veranlagt. Diese Regelung ist vom OVG beanstandet worden.

Die Satzungsregelung wurde dahingehend geändert, dass unabhängig von der Zahl der Verkehrsanlagen die anzusetzende Grundstücksfläche um die Hälfte reduziert wird.

§ 7, Kostenspaltung:

Redaktionelle Änderungen sowie Aufnahme und Definition des Begriffes „Mischflächen“.

§ 8, Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen:

Redaktionelle Änderungen.

Bisheriger § 8 a, Immissionsschutzanlagen:

Entfällt, da Hinweis auf eine zu treffende ergänzende Satzungsregelung nicht mehr als erforderlich angesehen wird.

Bisheriger § 9, Beitragsbescheid:

Entfällt, da der (notwendige) Inhalt eines Beitragsbescheides durch das allgemeine Abgaberecht und die ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte definiert sind.

Neuer § 9, Voraussetzungen (bisher § 10):

Redaktionelle Änderungen.

Neuer § 10, Ablösung des Erschließungsbeitrages (bisher § 11):

Redaktionelle Änderungen.

Ergänzend erläutert Herr Bachmann den vorliegenden Satzungsentwurf und die Unterschiede zur aktuellen Erschließungsbeitragsatzung und beantwortet Fragen der Ausschuss und Ratsmitgliedern.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Ortsgemeinderat, die Neufassung der Erschließungsbeitragsatzung wie vorgelegt zu beschließen.

Die Tiefenbegrenzungslinie soll auf 40 m festgelegt werden.

TOP 3. Vorberatung Investitionen Nachtragshaushaltssatzung und Plan 2022

a) Kauf eines Schleppers

b) Kauf alter Kindergarten und Sanierung

c) Neubaugebiet Vermessungskosten u.a.

d) Erhöhung der Steuerhebesätze

Ortsbürgermeister Jürgen Saar erläutert dem Haupt- und Finanzausschuss die anstehenden Punkte die den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung notwendig machen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende geplante Ausgaben:

- Ersatzbeschaffung für den derzeitigen Schlepper der Ortsgemeinde

Ortsbürgermeister Saar für aus, dass die Reparatur des Fahrzeuges Kosten von mind. 4.500,00 € verursachen würde. Hinzu kommen weitere Reparaturkosten von 10.000,00 bis 15.000,00 €. Aufgrund des Zustandes des Fahrzeuges, insbesondere durch den intensiven Winterdienst, erscheint eine Reparatur aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr sinnvoll. Die Ersatzbeschaffung eines gebrauchten Fahrzeuges dürfte mit etwa 20.000,00 € bis 25.000,00 € zu Buche schlagen. Weitere 5.000,00 € sind für notwendige Anbauteile vorzusehen. Die entsprechenden Mittel sollen in die Nachtragshaushaltssatzung aufgenommen werden.

- Kindergarten „In der Seiters“

Ortsbürgermeister Saar erläutert nochmals den derzeitigen Sachstand. Die Ertüchtigung des Pfarrheimes in Weiersbach als Ausweichquartier bis zum Neubau eines Kindergartens in Heimbach würde Kosten von ca. 50.000,00 € verursachen. Dabei sind aber Punkte wie ein möglicher Rückbau, den ebenfalls die Ortsgemeinde bezahlen müsste, noch nicht geklärt. In Gesprächen mit dem Landesjugendamt wurde festgehalten, dass bei einer Ertüchtigung des bestehenden Gebäudes, dessen Nutzung bis zur Errichtung des Neubaus möglich wäre. Dringend wäre hier insbesondere eine Dachsanierung die Kosten von ca. 20.000,00 € verursachen wird. Hinzu käme der Kaufpreis den die kath. Kirche mit dem Bodenrichtwert angibt sowie die daran entfallenden Nebenkosten. Ob weitere Sanierungskosten anfallen ist noch zu prüfen. Alle notwendigen Mittel sollen in den Nachtragshaushaltplan eingestellt werden.

- Neubaugebiet „Auf Kiefern III“

Die notwendigen Vermessungsarbeiten wurden bereits durch die Ortsgemeinde beauftragt. Die dafür angefallenen Kosten von ca. 17.000,00 € sollen in den Nachtragshaushaltplan aufgenommen werden.

- Erhöhung der Realsteuerhebesätze

Ortsbürgermeister Saar und Herr Bachmann erläutern den Hintergrund der erforderlichen Anhebung der Realsteuerhebesätze. Ortsbürgermeister Saar schlägt vor bei der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer die voraussichtlichen Nivellierungssätze von 345 % Punkten und 380 % Punkten anzusetzen. Bei der Grundsteuer B soll darüber hinaus eine Erhöhung auf 500 % Punkte erfolgen, um mit dem übersteigenden Betrag künftige Belastungen z.B. aus dem Bau des Kindergartens zu finanzieren.

Sitzung des Ortsgemeinderates Heimbach am 28.07.2022

A. Öffentlicher Teil

TOP 1. Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Ortsgemeinde Heimbach

- Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. §§ 8 und 10 Abs. 6 LPiG

Ortsbürgermeister Jürgen Saar ist gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 GemO von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen. Er hat im Zuschauerraum Platz genommen. Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt hat der Beigeordnete Werle übernommen.

Die Fa. Next2Sun GmbH aus Merzig beabsichtigt die Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Heimbach, Flur 5, Flurstücke 3 und 7. Die Fläche befindet sich nördlich des Altwieserhof und steht im Eigentum des Herrn Heinz-Otto Saar.

Es ist angedacht im Geltungsbereich eines noch aufzustellenden Bebauungsplanes auf einer Fläche von 12 ha diese Anlage mit einer Leistung von 4 MWp zu errichten.

Ein städtebaulicher Vertrag mit der Fa. Next2Sun ist bereits abgeschlossen. Der Verbandsgemeinderat hat bereits dem Zielabweichungsverfahren zugestimmt.

Der Geltungsbereich des angedachten Bebauungsplanes befindet sich in einem Gebiet, das im Regionalen Raumordnungsplan als Vorrangfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in solchen Vorrangflächen ausgeschlossen. Nach § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPiG) besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Obere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den fachlich berührten Stellen der oberen Verwaltungsebene und der Planungsgemeinschaft die Abweichung von einem Ziel des Regionalplanes zulässt, wenn dies aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und der regionale Raumordnungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird. Nachdem eine Entscheidung in einem Zielabweichungsverfahren durch die SGB Nord getroffen wurde, kann die vereinfachte raumordnerische Prüfung fortgesetzt werden; der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und die Einleitung der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes können erfolgen.

Im vorliegenden Fall ist die Errichtung einer sogenannten Agri-Photovoltaikanlage, d. h. mit aufrechtstehenden Modulen im Abstand von mindestens 8 m geplant.

Eine landwirtschaftliche Nutzung ist ungeachtet der Nutzungsart nur geringfügig eingeschränkt.

Die Beantragung des Zielabweichungsverfahrens ist bereits mit Schreiben vom 12.05.2022 durch die Verbandsgemeindeverwaltung erfolgt. Seitens der SGD-Nord wurde darauf hingewiesen, dass auch eine entsprechende Beschlussfassung des Ortsgemeinderates Heimbach erfolgen muss. Der Beschluss ist nachzureichen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Heimbach stimmt der Beantragung des Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. §§ 8 und 10 Abs. 6 LPiG zu.

TOP 2. Finanzierung des Neubaugebietes „Auf Kiefern III“

Die Ortsgemeinde erschließt momentan das Neubaugebiet (NBG) „Auf Kiefern III“. Die dabei anfallenden Kosten für den Erwerb und die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen und ihre erstmalige Herstellung einschließlich der Beleuchtung (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB) sind dabei durch die Erhebung eines Erschließungsbeitrages zu decken, § 127 Abs. 1 BauGB. Der Eigenanteil der Ortsgemeinde beträgt 10 v.H., § 129 Abs 1 letzter Satz BauGB.

Alternativ zu dieser „klassischen“ Methode besteht die Möglichkeit, die Erschließung durch Vertrag auf einen Erschließungsträger zu übertragen. Dieser führt die Arbeiten nach einer von der Ortsgemeinde genehmigten Planung durch und überträgt die Anlagen nach mangelfreier Abnahme ins Eigentum der Ortsgemeinde. Die Ortsgemeinde erstattet dem Erschließungsträger die Erschließungskosten für die gesamte Maßnahme und refinanziert sich durch den Verkauf der Grundstücke. Eine Eigenbeteiligung der Gemeinde ist in diesem Fall nicht erforderlich, § 11 Abs. 2 BauGB.

Die VG-Werke würden sich ebenfalls an diesem Vertrag beteiligen und die erstmalige Herstellung der Anlagen zur Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung an den Erschließungsträger übertragen. Sie erhalten nach mangelfreier Abnahme ebenfalls das Eigentum hieran. Die Kosten für die Herstellung trägt die Ortsgemeinde und refinanziert sie durch den Verkauf der Grundstücke.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21. Juli d.J. wurden beide Varianten ausführlich von Herrn Donie und Herrn Bachmann erläutert und die Fragen der Ratsmitglieder beantwortet.

Der HFA hat auf eine Empfehlung gegenüber dem Ortsgemeinderat verzichtet, in der Sitzung am 28. Juli soll aber eine Entscheidung fallen um die Erschließung des NBG voranzutreiben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Erschließung durch einen Erschließungsträger erfolgen soll. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten.

TOP 3. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Erschließungsbeitragsatzung (EBS)

Die Erhebung kommunaler Abgaben setzt als Grundlage eine entsprechende Satzung voraus, vgl. § 2 Abs. 1 KAG. Die derzeit gültige Fassung der Erschließungsbeitragsatzung datiert vom 04. Juli 1988 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 31. Januar 1995. Sie entspricht damit nicht mehr der Mustersatzung des GStB. Zur rechtssicheren Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist daher eine Neufassung empfehlenswert.

Durch die Verwaltung ist, ausgehend von der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes, eine Neufassung erstellt worden. Der Entwurf ist als Anlage beigefügt.

Folgende Änderungen / Ergänzungen haben sich ergeben:

§ 1, Erhebung von Erschließungsbeiträgen:

Redaktionelle Änderungen

§ 2, Art und Umfang von Erschließungsanlagen:

In der bisherigen Satzung wird detailliert nach Gebietsarten eine jeweils beitragsfähige Höchstbreite festgelegt. Im Entwurf der Neufassung ist dies auf Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete sowie bestimmte Sondergebiete einerseits und alle anderen Gebietsarten andererseits reduziert. Die detaillierte Unterscheidung ist in dieser Form nicht mehr erforderlich.

Weiterhin werden Höchstbreiten angepasst und die im bisherigen Absatz 4 enthaltene Aufzählung der beitragsfähigen Kosten entfällt. Letztere sind durch die ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte geklärt.

§ 3, Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands:

In Absatz 1 entfällt die bisherige Ermittlung der Kosten für Teile der Entwässerungsanlagen nach einem Einheitssatz. Das im Beitragsrecht durchgängige Prinzip der Ermittlung nach tatsächlichen Kosten findet damit Anwendung.

§ 4, Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand:

Die Regelung zu Zuweisungen aus öffentlichen Kassen entfällt, da im Beitragsrecht durchgängig nur der ungedeckte Aufwand umlagefähig ist.

Bisheriger § 5, Abrechnungsgebiet, Grundstücksflächen und Geschoßflächen:

Der Paragraph wurde gestrichen und die dort enthaltenen Festlegungen in den neuen § 5 (Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands, bisher § 6) integriert.

§ 5, Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands (bisher § 6):

In der bisherigen Satzung wird das Maß der baulichen Nutzung eines Grundstücks mit dem Maßstab der Geschoßfläche berücksichtigt. Der Entwurf sieht eine Umstellung auf den Maßstab der Vollgeschosse i.S.d. Landesbauordnung vor. Dieser Maßstab ist praktikabler und hat sich daher im Beitragswesen generell durchgesetzt.

Die Regelung zur Vergünstigung von Eckgrundstücken findet sich nun in § 6 der Satzung.

In Absatz 3 ist unter den Buchstaben a) und b) eine Tiefenbegrenzung festzulegen. Bis zu dieser Linie werden Grundstücke im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB veranlagt. Die vom Ortsgemeinderat festzulegende Tiefe muss den ortsüblichen Verhältnissen entsprechen. Die Verwaltung schlägt vor, wie bisher die Tiefenbegrenzungslinie auf 40 m festzulegen.

§ 6, Eckgrundstücksvergünstigung (bisher geregelt in § 6 Abs. 3)

Im neuen Absatz 2 werden eine Missbilligungsgrenze und der Ausschluss der Vergünstigung für von der Tiefenbegrenzungsbefreiung betroffenen Grundstücksteile aufgenommen.

Die Missbilligungsgrenze schützt die sog. „Mittellieger“, d.h. Grundstücke die bei einer Anwendung der Eckgrundstücksvergünstigung belastet würden, vor einer zu hohen zusätzlichen Belastung.

Der Wegfall der von der Tiefenbegrenzungsbefreiung betroffenen Grundstücksteile verhindert, dass Flächen in Abzug gebracht werden die sowieso nicht beitragspflichtig wären.

Beides dient der Verwirklichung einer höheren Beitragsgerechtigkeit.

Eine Änderung ergibt sich auch aus dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 29. Juni 2021. Die bisherige Satzungsregelung sah vor, dass für Grundstücke die von mehr als zwei Verkehrsanlagen erschlossen werden, die Berechnungsdaten durch die Zahl der Verkehrsanlagen geteilt wird. Ein Grundstück, dass von drei Verkehrsanlagen erschlossen wird, erhielt also nach der bisherigen Satzungsregelung eine Flächenreduzierung von $\frac{2}{3}$ und wurde nur noch mit einer Fläche von $\frac{1}{3}$ veranlagt. Diese Regelung ist vom OVG beanstandet worden.

Die Satzungsregelung wurde dahingehend geändert, dass unabhängig von der Zahl der Verkehrsanlagen die anzusetzende Grundstücksfläche um die Hälfte reduziert wird.

§ 7, Kostenspaltung:

Redaktionelle Änderungen sowie Aufnahme und Definition des Begriffes „Mischflächen“.

§ 8, Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen: Redaktionelle Änderungen.

Bisheriger § 8 a, Immissionsschutzanlagen:

Entfällt, da Hinweis auf eine zu treffende ergänzende Satzungsregelung nicht mehr als erforderlich angesehen wird.

Bisheriger § 9, Beitragsbescheid:

Entfällt, da der (notwendige) Inhalt eines Beitragsbescheides durch das allgemeine Abgabenrecht und die ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte definiert sind.

Neuer § 9, Vorausleistungen (bisher § 10):

Redaktionelle Änderungen.

Neuer § 10, Ablösung des Erschließungsbeitrages (bisher § 11):

Redaktionelle Änderungen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21. Juli 2022 (die Mitglieder des Ortsgemeinderates waren ebenfalls eingeladen; diese sind teilweise erschienen) wurde der Entwurf vorgestellt und erläutert. Hinsichtlich der Tiefenbegrenzung empfiehlt der HFA wie bisher 40 m in § 5 Abs. 3 Buchstaben a und b einzusetzen.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den beigefügten Entwurf der „Satzung der Ortsgemeinde Heimbach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)“ als Satzung.

TOP 4. Erhöhung der Realsteuerhebesätze im Haushaltsjahr 2023 / 2024

Der Gemeinderat ist einstimmig der Meinung, dass TOP 4 vertagt werden soll, da der Gesetzentwurf noch nicht vom Landesgesetzgeber beschlossen wurde. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gemeinde Heimbach nach Inkraftsetzung des Gesetzes von Landesebene zu informieren und den Tagesordnungspunkt erneut in einer Sitzung zum Entschluss vorzulegen.

TOP 5. Weitere Vorgehensweise Kindergarten „In der Seiters“

Der Vorsitzende Jürgen Saar informierte die Mitglieder zum Sachstand und zu den Abstimmungen mit dem Landesjugendamt, dem Gesundheitsamt und der Unfallkasse. Die einzelnen Begehungen mit den Institutionen wurden durchgeführt. Das Landesjugendamt erteilt die Zustimmung erst, wenn die Baumängel beseitigt sind. Die Gemeinde gibt die Zusage, dass die Baumängel beseitigt werden und der Kauf des Kindergartens vom Ortsbürgermeister genehmigt wird. Voraussetzung ist jedoch die Erteilung der Weiterführung des Kindergartens über den 31.12.2022 bis zur Fertigstellung des neuen Kindergartens „In der Au“. Die außerplanmäßigen Kosten zum Kauf werden genehmigt (ca. 20.000,00 € - 25.000,00 €). Danach werden die Eltern öffentlich darüber informiert.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der beschriebenen Vorgehensweise des Ortsbürgermeisters zu.

TOP 6. Inflationszuschlag bei forstbetrieblichen Dienstleistungen

Die Zentralstelle der Forstverwaltung hat mit Schreiben vom 08.03.2022 an die Forstämter eine Regelung für Forstunternehmer bezüglich der aktuellen Energiepreisentwicklung getroffen. Landesforsten akzeptiert einen Inflationszuschlag in Höhe von 5 % auf die Nettosumme forstbetrieblicher Dienstleistungen im Unternehmerbereich, die von dieser Preisentwicklung betroffen sind. Der Zuschlag ist gesondert in der Rechnung auszuweisen. Als betroffene forstbetriebliche Dienstleistungen sind insbesondere alle Holzerntemaßnahmen und Maßnahmen der biologischen Produktion zu verstehen. Dies betrifft nur bestehende Vertragsverhältnisse bis zum Ende des laufenden Jahres. Bei neuen Vertragsabschlüssen ist die Energiepreisentwicklung bei den Angeboten angemessen zu berücksichtigen. Nach Auskunft des Forstamtsleiters Herrn Lessander sind die Erlöse bei allen Baumarten mittlerweile preismäßig auf einem historischen Hoch. So würden die Waldbesitzenden für Käferfichten einen Preis von 120 € pro Festmeter erhalten. Dies bedeute eine Steigerung von 15 € mehr als vor der Ukraine Krise. Die Unternehmer hätten ihre Angebote, die sie jetzt abarbeiten, allerdings vor der Explosion der Treibstoffkosten abgegeben. Da die Waldbesitzenden auf die Unternehmer angewiesen seien, sollte verhindert werden, dass diese in die Insolvenz getrieben werden. Daher erscheine es sinnvoll, dass die Waldbesitzenden einen Teil der Mehrlöse beim Rohholz an die Holz aufarbeitenden Unternehmer abgeben. Auch aus der Sicht des GStB kann die dargestellte Regelung, die ein positives Signal in Richtung der Forstunternehmer darstellt, auch im Gemeindefeld Anwendung finden. Der FZV Baumholder hat mit Beschluss vom 24.05.2022 vorgeschlagen, dem Inflationszuschlag zuzustimmen.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Inflationszuschlag zu. Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden der Tagesordnungspunkt „Personalangelegenheiten“ beraten und beschlossen.

Vereinsausflug der HKG nach Altenburg

Beim Sommerfestival war Martin Müller aus Altenburg in Heimbach zu Gast und konnte eine Spende von HKG und Straußbuwe für den dortigen Fastelovendsverein „Aleurje Breidede“ in Empfang nehmen.

Die Idee, anstatt des Picknicks nach langer Zeit wieder einmal einen Ausflug zu unternehmen, gab es schon länger und nun gab es auch ein Ziel: das Ahrtal. Denn Martin Müller hatte erzählt, dass die Wiederbelebung des Tourismus dort sehr wichtig für die Menschen ist.

Der Vorstand hofft auf viele Anmeldungen und einen schönen gemeinsamen Tag. Geplant ist die Abfahrt am Bahnhof Heimbach um 9:30 Uhr. Nach der Ankunft gegen 11:30 Uhr gibt es einen kleinen Imbiss beim Fastelovendsverein. Es folgt eine Rundwanderung um Altenburg (ca. 10 km) mit 2 Stationen und abschließend ein gemeinsames Essen (Schnitzel mit Pommes). Die Abfahrt ist für ca. 18:30 Uhr vorgesehen.

Vereinsmitglieder zahlen 15,- € und Nichtmitglieder 25,- € für Busfahrt und Verpflegung. Um Anmeldung bis zum 04.09. wird gebeten unter eMail: info@besenbinder-hkg.de, bei Paul Wenz, Mobil-Nr.: 0170 - 4050494, eMail: paul.wenz@freenet.de oder Christine Wagner, Tel.-Nr.: 06789 - 692, eMail: christine-heimbach@gmx.de



Sitzung des Ortsgemeinderates Leitzweiler am 03.08.2022

B. Öffentlicher Teil

TOP 1. Neubau DGH Leitzweiler- Aktueller Sachstand

- Fachplanung Heizung und Lüftung

- Auswahl der Art der Wärmepumpe und Be-/Entlüftung der Küche

Der Ortsbürgermeister stellt den aktuellen Planungsstand zum Neubau des Dorfgemeinschaftshauses vor. Die Fachplaner haben ihre Kostenschätzungen vorgelegt, das Bodengutachten wird noch final bearbeitet. Beim Gutachten für die Schadstoffbelastung des aktuellen DGH fehlt noch ein Probenergebnis.

Aktuelle Kostenschätzung:

Heizung etc.	87.000 Euro
Elektro	57.000 Euro
Gesamt:	144.000 Euro

Erste Kostenschätzung Stadtgespräch bei Variantenvergleich: 100.000 Euro.

PV-Anlage. ca. 11.000 Euro Investitionskosten

Der Fachplaner Heizung, Wasser und Lüftung hat für die Wärmepumpe zwei verschiedene Varianten, eine Luft-Wasser-Wärmepumpe und eine Sole-Wasser-Wärmepumpe, hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit von der Firma Buderus kalkulieren lassen. Die Berechnung von Buderus zeigt einen wirtschaftlichen Vorteil von ca. 500 Euro p. a. für die Luft-Wasser-Wärmepumpe.

Beschluss:

Die weitere Planung der Heizung wird mit einer Luft-Wasser-Wärmepumpe fortgeführt.

Laut dem Fachplaner Heizung, Wasser und Lüftung ist es notwendig in der Küche aufgrund der gewünschten Industrieresepülmaschine und des dabei entstehenden Wrasen eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung einzubauen. Die Kosten für diese Anlage belaufen sich auf ca. 7.300 Euro.

Beschluss:

Auf den Einbau der Lüftungsanlage in der Küche wird verzichtet.

TOP 2. Betriebskosten des Kindergarten Rückweiler im Jahr 2021 - Freiwilliger Ausgleich der durch die Verbandsgemeinde übernommenen Kosten

Die Verbandsgemeinde bittet die Ortsgemeinde mit Schreiben vom 11.07.2022 die Betriebskosten des Kindergartens Rückweiler auch für das Jahr 2021 zu tragen. Es wird ausdrücklich betont, dass es sich dabei um eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde handeln würde.

Bisher wurde in den Sitzungen des VG-Rates darüber gesprochen, dass die Neuordnung der Kostenträgerschaft erst ab dem Jahr 2022 gilt. Dies wurde auch in der Vereinbarung zur Kostenträgerschaft mit der VG so festgelegt. Dieser Vereinbarung hat auch der VG-Rat zugestimmt. Die Kosten für das Jahr 2021 sollten zu Lasten der VG gehen.

Herr Meffert vom GStB RLP hatte in einer Sitzung zu dem Thema Kostenträgerschaft dargelegt, dass er bei der Einnahmesituation der OG Leitzweiler bedenken hat, ob diese in der Lage ist die Kostenträgerschaft für den Kindergarten zu leisten. Grundsätzlich wäre auch bzgl. der vereinbarten Kostenübernahme zu prüfen, ob die OG nicht einen Anspruch auf Unterstützung durch die VG hat.

Beschluss:

Die Kostenträgerschaft für den Kindergarten Rückweiler wurde einvernehmlich mit der Verbandsgemeinde beginnend mit dem Jahr 2022 vereinbart. Der freiwilligen Übernahme weiterer Kosten kann aufgrund der Haushaltssituation der Ortsgemeinde nicht zugestimmt werden.

TOP 3. Auftragsvergabe zur Errichtung einer Fertiggarage

Der Ortsbürgermeister hat drei Angebote zur Anschaffung und Errichtung einer Fertiggarage eingeholt. Die Angebote stellen sich wie folgt dar:

Anbieter A	8.285,72 €
Anbieter B	7.685,73 €(keine Erstellung des Fundamentes möglich)
Anbieter C	10.962,28 €(Fenster und Schwingtor enthalten)

Beschluss:

Der wirtschaftlichste Anbieter erhält zum Angebotspreis von 8.285,72 Euro den Auftrag zur Errichtung der Garage inklusive Fundamentes.

TOP 4. Inflationszuschlag bei forstbetrieblichen Dienstleistungen

Die Zentralstelle der Forstverwaltung hat mit Schreiben vom 08.03.2022 an die Forstämter eine Regelung für Forstunternehmer bezüglich der aktuellen Energiepreisentwicklung getroffen. Landesforsten akzeptiert einen Inflationszuschlag in Höhe von 5 % auf die Nettosumme forstbetrieblicher Dienstleistungen im Unternehmerbereich, die von dieser Preisentwicklung betroffen sind. Der Zuschlag ist gesondert in der Rechnung auszuweisen. Als betroffene forstbetriebliche Dienstleistungen sind insbesondere alle Holzerntemaßnahmen und Maßnahmen der biologischen Produktion zu verstehen. Dies betrifft nur bestehende Vertragsverhältnisse bis zum Ende des laufenden Jahres. Bei neuen Vertragsabschlüssen ist die Energiepreisentwicklung bei den Angeboten angemessen zu berücksichtigen.

Nach Auskunft des Forstamtsleiters Herrn Lessander sind die Erlöse bei allen Baumarten mittlerweile preismäßig auf einem historischen Hoch. So würden die Waldbesitzenden für Käferfichten einen Preis von 120 € pro Festmeter erhalten. Dies bedeute eine Steigerung von 15 € mehr als vor der Ukraine Krise. Die Unternehmer hätten ihre Angebote, die sie jetzt abarbeiten, allerdings vor der Explosion der Treibstoffkosten abgegeben. Da die Waldbesitzenden auf die Unternehmer angewiesen seien, sollte verhindert werden, dass diese in die Insolvenz getrieben werden. Daher erscheine es sinnvoll, dass die Waldbesitzenden einen Teil der Mehrerlöse beim Rohholz an die Holz aufarbeitenden Unternehmer abgeben.

Auch aus der Sicht des GStB kann die dargestellte Regelung, die ein positives Signal in Richtung der Forstunternehmer darstellt, auch im Gemeindefeld Anwendung finden.

Der FZV Baumholder hat mit Beschluss vom 24.05.2022 vorgeschlagen, dem Inflationszuschlag zuzustimmen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Inflationszuschlag von 5% auf die Nettosumme der forstbetrieblichen Dienstleistungen zur Deckung der gestiegenen Energiekosten zu.

TOP 5. Anfrage des Musikverein Heide e.V. hinsichtlich einer Spende von der Ortsgemeinde

Der Musikverein Heide e. V. bittet die Ortsgemeinde Leitzweiler um Unterstützung bei der Anschaffung von Poloshirts für das Orchester. Die Anschaffungskosten belaufen sich auf insgesamt ca. 1.000 Euro für den Verein.

Gemeinderatsmitglied Patrick Alles wurde aufgrund der Mitgliedschaft im Vorstand des Musikvereins von der Beschlussfassung (gem. § 22 GemO) ausgeschlossen.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde unterstützt den Musikverein Heide e. V. mit einer Spende in Höhe von 250 Euro.

TOP 6. Winterdienst

- Anpassung des Stundensatzes durch den Dienstleister

Der Lohnunternehmer, Herr Karlheinz Gisch, führt den Winterdienst in der OG Leitzweiler durch. Herr Gisch hat die Gemeinde informiert, dass er aufgrund der gestiegenen Energiekosten den Stundensatz für das Schneeräumen auf 125 Euro (bisher 100 Euro) erhöhen muss. Pro Einsatz ist mit einem Zeitaufwand von ca. 1,5 Stunden (inkl. Fahrtzeiten) zu rechnen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Anpassung des Stundensatzes auf 125 Euro zu. Der Vertrag mit Herrn Gisch ist entsprechend anzupassen.

TOP 7. Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen mit Standort Wolfersweiler bzw. Eitzweiler

Repowering von zwei Windenergieanlagen. Die Betreiber bieten der OG eine finanzielle Beteiligung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 an.

- HKS Windpark GmbH & Co. KG (Standort Wolfersweiler)
Anteil der OG am 2.500 Meter-Radius = 9,9%
Geschätzte Zahlung an die OG ca. 970 Euro p.a.
- Windpark Einell GmbH & Co. KG (Standort: Eitzweiler).

Anteil der OG am 2.500 Meter Radius = 2,34%
Geschätzte Zahlung an die OG ca. 445 Euro p.a.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Abschluss der beiden Verträge in der vorgelegten Fassung zu.

TOP 8. Einwohnerfragestunde

- 30 km Zone ist ein Schild aus der Straße „Zur Buchheide“ notwendig?
- Dorrfest 2022 nicht geplant

**Mettweiler****Vereinspicknick der Feuerwehr Mettweiler**

Am Samstag, den **10. September 2022** findet ab **17.00 Uhr** das diesjährige Vereinspicknick vor den Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Mettweiler statt.

Hierzu sind alle Mitglieder, Freunde und Gönner der Wehr recht herzlich eingeladen!

Bei kühlen Getränken, Leckereien vom Grill und auserwählter Musik aus der Dose sollen auch verdiente Mitglieder für Ihre Treue zum Verein geehrt werden.

Feuerwehr Mettweiler

**Reichenbach**

**Samstag 03/09/22
ab 13.00 Uhr**

**Auf zum Spielplatzfest
(Spielplatz an der Kirche)**

der Ortsgemeinde
Reichenbach

Hüpfburg
Reiten
Glitzertattoos
Spieleaktionen
Gewinnspiel

Kaffee & Kuchen
Gegrilltes
Getränke

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Hervorhebungen wie unterstreichen, kursiv oder Großbuchstaben können bei Texten nicht übernommen werden.

**Rohrbach****Vertretung des Ortsbürgermeisters****Vertretung von Herrn Ortsbürgermeister Bernhard Sauer, Rohrbach**

Herr Ortsbürgermeister **Bernhard Sauer, Rohrbach**
wird in der Zeit vom **29.08.2022 bis einschl. 07.09.2022**

vom Ersten Beigeordneten Ignatius Forster

Heidestraße 28
55776 Rohrbach
vertreten.

**Ruschberg****Sitzung des Gemeinderates Ruschberg**

am Dienstag, den 30.08.2022

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Raum: Bürgerhaus Ruschberg
Ort: Hauptstraße 13, 55776 Ruschberg

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. „Alte Schule Ruschberg“ - Umbau zu Gesundheitspunkt / Vergabeangelegenheiten
2. Annahme von Spenden
3. Anfragen und Mitteilungen

*Mit freundlichen Grüßen
gez. Alfred Heu
Ortsbürgermeister*

**Ruschberger Kerb -
es wurde vier Tage lang gefeiert!**

Endlich! Nach zwei Jahren Zwangspause konnte die durch die Ortsvereine, die Straußjugend sowie die Gaststätte „Blondies“ veranstaltete Ruschberger Kerb vom 12.-15.08. wieder am Bürgerhaus stattfinden.



Diese begann mit dem Fassanstich eines von der Kirner Brauerei gestifteten Fasses durch Alfred Heu gefolgt von einer Malle-Disco. Samstagsabends ging es mit der Vereidigung der Straußjugend weiter. Anschließend unterhielt die Band „DAY FIVE“ mit aktuellen Hits und klassischen Rock/Pop Songs. Der MV Ruschberg begleitete den Frühschoppen am Sonntag. Am Nachmittag berichteten Niclas Bier und Moritz Doll auf der Leiter von unterhaltsamen Geschichten der letzten Monate. Die Straußrede umfasste Themen wie den Bauboom im Dorf, eine Hornissenplage

an Pfingsten und schwierige Zeiten des Fußballclubs. Eine Story über den Hausbau eines jungen Paars, einen selbstgebauten Grill und einen chaotischen Reifenwechsel sorgten ebenfalls für Lacher.

Für die musikalische Unterhaltung am Nachmittag sorgte der MV „Lyra“ Bliessen. Am Abend begeisterte die Band „Akusterix“ bis nach Mitternacht mit vielen Hits.

Trotz des Regens am Montag fanden sich zum Frühschoppen zahlreiche aktive und ehemalige Musiker des MV Ruschberg zusammen, um für Stimmung zu sorgen.

Das Mittagessen mit Rollbraten und Nudelsalat wurde gut angenommen. Den Abend konnte man bei gutem Wetter und Dank zahlreichen Spenden mit einer Tombola ausklingen lassen.

Nach Eintritt der Dunkelheit wurde die Kerb mit Fackelzug und einem kurzen Wochenend-Rückblick beendet. Man blickte in die traurigen aber dennoch sehr zufriedenen Gesichter der Straußjugend und der Helfer. An dieser Stelle möchte sich das Organisationsteam bei allen Helferinnen und Helfern herzlich bedanken.

Ihre Tourist-Info berichtet

Kulinarische Nachtwächterführung am 09. September 2022

Stadtführung in Baumholder bei Nacht mit kulinarischen Genüssen unterwegs...

Die Nachtwächter Dieter Heinz und Ernst Schmitz führen Sie durch das abendliche Baumholder an historische Plätze. Neben vielen Informationen zur Stadt Baumholder und ihrer Geschichte wird die Führung durch kulinarische Genüsse ergänzt. Lassen sie sich auf ihrem Weg durch das historische Baumholder durch ein Menü der Baumholderer Gastronomen überraschen.



Treffpunkt: **Place de Warcq, 55774 Baumholder**

Start: **18.00 Uhr**

Es werden festes Schuhwerk und witterungsangepasste Kleidung empfohlen.

Dauer: **ca. 4 Stunden**

Preis: **30,00 € inkl. Menü, exkl. Getränke, per Vorkasse. Daten erhalten Sie bei der Anmeldung. Kinder bis 6 Jahre frei, 6-12 Jahre 15,00 €**

Anmeldung/Info: **VG Baumholder, Tel.: 06783 - 81 16, Email: tourismus@vgv-baumholder.de**

Anmeldefrist: **08. September 2022**

Teilnehmerzahl: **mind. 6 Teilnehmer, max. 30 Teilnehmer**



Politische Parteien

Richtlinien

für redaktionelle Veröffentlichungen von politischen Parteien und politischen Gruppierungen

Wir bitten die Einsender von Artikeln politischer Parteien und Gruppierungen, die folgenden Richtlinien bei der Einreichung von Texten für den redaktionellen Teil zu beachten:

Veröffentlichungen politischer Parteien sowie deren Untergruppen müssen auf die Ankündigungen von Versammlungen und Berichte von Versammlungen begrenzt bleiben. Bei Berichten von Versammlungen, Referaten etc. ist darauf zu achten, dass z.B. der Referent und das Thema genannt werden dürfen, nähere parteipolitische Aussagen müssen jedoch entfallen. **Eine Vorstellung und Bewerbung eines Kandidaten mit dessen politischen Zielen und persönlichem Lebenslauf ist nicht möglich.**

Ebenfalls nicht veröffentlicht werden:

- abwertende Äußerungen über Handlungsweisen, Vorstellungen und Entscheidungen anderer politischer Parteien oder Wählergruppen
- Angriffe bzw. abwertende Äußerungen zu Personen bzw. Amts- und Mandatsträgern
- Diffamierungen oder Beleidigungen
- Stellungnahme zu politischen Tagesthemen (Bundes- oder Landespolitik) bleiben ebenso wie Leserbriefe, leserbriefähnliche Einsendungen sowie Meinungsäußerungen unberücksichtigt.

Wahlauaussagen zu Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen dürfen nur als kostenpflichtige Anzeige veröffentlicht werden.

Der Charakter der Wochenzeitungen als sachliche und auf kommunale Ebene abgestellte Informationsquelle muss neutral und parteipolitisch ungebunden bleiben.

6 Wochen vor den jeweiligen Wahlterminen werden nur Terminankündigungen abgedruckt.

Der Verlag behält sich vor, Texte die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ohne weitere Benachrichtigung nach eigenem Ermessen zu verändern, zu kürzen oder ganz entfallen zu lassen.

Wir danken für Ihr Verständnis!

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Julia Klöckner lädt ein: Politische Bildungsfahrt nach Berlin



Ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger können sich melden

Als Bundestagsabgeordnete hat Julia Klöckner MdB jedes Jahr die Möglichkeit, interessierte Bürgerinnen und Bürger aus dem Wahlkreis zu einer politischen Informationsfahrt nach Berlin einzuladen. Nachdem pandemiebedingt größere Gruppenbesuche im Bundestag lange Zeit nicht möglich waren, freut sich die wirtschaftspolitische Sprecherin der Unionsfraktion sehr, dass

vom 28. bis 01. Dezember 2022 die nächste Fahrt stattfinden wird.

Gerne möchte sie hierzu vor allem Engagierte im Ehrenamt aus dem Wahlkreis einladen. Bürgerinnen und Bürger, die sich in Vereinen, Initi-

Sport

5. Stadtlauf in Baumholder am Kirmessonntag

Baumholder. Zwei Jahre war Funkstille. Wie überall in der Welt. Corona stoppte auch den Baumholder Stadtlauf. Nun aber soll am Kirmessonntag, 18. September, wieder gelaufen und dabei Spaß verbreitet werden. Der Förderverein Triathlon und Stadtlauf Baumholder bittet zur fünften Auflage. Die Strecken sind für Kinder, Jugendliche und Erwachsene gedacht. Sie sind zwischen 200 Metern und sechs Kilometern lang. Start ist um 15 Uhr. Dann gehen die Jüngsten auf die Strecke. Sie laufen ausschließlich in der Kennedyallee. Etwa gegen 16 Uhr sollen die Erwachsenen ihre Runden durch die Stadt drehen.

„Mit dem Stadtlauf wollten wir 2016 die Kirmes beleben. Das ist uns gelungen“, blickt Orga-Chef Günter Heinz zurück. Hunderte Sportler, vor allem viele Jungs und Mädels, bevölkerten die Innenstadt. Von Jahr zu Jahr mehr. Die Stimmung war stets fantastisch. Zuletzt allerdings 2019. Das Startgeld beträgt zwischen zwei und sechs Euro, Anmeldungen sind ab sofort möglich im Internet: www.baumholder-stadtlauf.de

ativen, der Jugend- oder Flüchtlingsarbeit einbringen. „Haben Sie Lust auf erlebnisreiche Tage in Berlin mit einem interessanten politischen Programm? Oder kennen Sie engagierte Menschen, die es verdient hätten, dabei zu sein? Dann schreiben Sie mir bis 15. September 2022 eine eMail - das Los entscheidet, wer die Plätze bekommt. Vielleicht haben Sie Glück und es klappt! Ich würde mich freuen, Sie in Berlin zu begrüßen“, so Julia Klöckner MdB.

Wer Interesse hat, meldet sich bitte mit Angabe seines Wohnortes und seines Ehrenamts unter eMail: julia.kloeckner.wk@bundestag.de

DIE LINKE: Anhebung der Elternbeiträge für Schulessen wurde verhindert

In einer Schulträgerausschuss-Sitzung im April 2022 sprachen sich außer der LINKEN alle übrigen Parteien-Vertreter noch für eine Anhebung der Beiträge für Essen im Ganzschulbetrieb aus. Rainer Böß von der Kreistags-Fraktion DIE LINKE lehnte eine Erhöhung mit der Begründung ab: „Preissteigerungen auf breiter Front belasten seit Monaten besonders stark Menschen mit niedrigem Einkommen, aber auch zunehmend Menschen mit mittlerem Einkommen. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn der Kreis nicht auch noch an der Preisspirale drehen würde. Solange der Kreis sich zudem den Luxus erlauben will, für ein aus Sicht der LINKEN überflüssiges Personalgutachten 230.000 Euro einzusetzen, halten wir es für nicht vertretbar Bürgerinnen und Bürger stärker zu belasten.“

In der Kreistagsitzung vom 18.07.22 übernahmen auch fast alle anderen Fraktionen weitgehend die Argumentation der LINKEN bezüglich der belastenden Preissteigerungen und eine Erhöhung der Elternbeiträge wurde mit großer Mehrheit abgelehnt.

RaB

Wochenmarkt Baumholder

Jeden Freitag von 8 Uhr bis 13 Uhr Marktplatz.

Gut besuchter Bürgerdialog bei der AfD Birkenfeld am 20. August 2022

Der AfD Kreisverband Birkenfeld hatte eingeladen zum Bürgerdialog unter dem Motto: „Preistreiber stoppen!“

Dabei redeten die Wahlkreisabgeordnete MdB Nicole Höchst, MdB Bernd Schattner, die Vorsitzende der Pforzheimer AfD Gemeinderatsfraktion Diana Zimmer, und der Kreisvorsitzende Sascha Weckmann zu den Themen Inflation und Energiepolitik.

Sie sprachen sich für Entlastungen der immer stärker belasteten Bürger in Form von Steuer- und Abgabensenkungen aus, forderten einen Weiterbetrieb deutscher AKW und die Öffnung von Nordstream 2. Die Versorgungssicherheit mit bezahlbarem Strom und Gas für alle Bürger, gehört zur Daseinsvorsorge und muss zwingend sichergestellt werden! Knapp 50 Besucher folgten aufmerksam ihren Ausführungen und zeigten sich begeistert.



Die AfD wird auch im Kreis Birkenfeld im Herbst weitere Veranstaltungen unter dem Motto: „Heißer Herbst statt kalte Füße - unser Land zuerst!“ durchführen.

Interessenten unserer politischen Arbeit erreichen uns unter eMail: kontakt@afd-birkenfeld.de oder unter Mobil-Nr.: 0160 - 93181107.

Die KreisGRÜNEN laden ein

Der GRÜNE Kreisverband hat am **Mittwoch, dem 14. September 2022, ab 18.30 Uhr**, im Schloss Oberstein, Dr. Tobias Lindner, Mitglied des Deutschen Bundestages und Staatsminister im Auswärtigen Amt, zu Gast.

Zentrales Thema der öffentlichen Veranstaltung werden die vor dem Hintergrund des russischen Angriffs auf die Ukraine ausgerufenen „Zeitenwende“ sein und die damit verbundene Entwicklung der internationalen Rolle Deutschlands.

Interessierte können sich unter kv-birkenfeld@gruene-rlp.de anmelden.

Volkshochschule und andere Bildungsstätten

Harald-Fissler-Schule

... verabschiedet Absolventen der Fachschule Technik

Die Berufsbildende Schule Idar-Oberstein verabschiedete neun Absolventen der Fachschule Technik/Maschinentechnik (Fachrichtung: Maschinenbau). Die Schüler erwarben den Abschluss des Staatlich geprüften Technikers („Bachelor Professional“ in Technik). Wegen eines Brandes an der Abteilung Technik fand die Feier zu einem späteren Termin in der Aula der Abteilung Wirtschaft statt.

Studiendirektor Markus Müller gratulierte den Absolventen zu ihrem Abschluss. In den Abschlusssreden betonten der stellvertretende Schulleiter sowie Klassenlehrer Carsten Böhmer vor allem das Durchhaltevermögen der Schüler, die vier Jahre lang die Schulbank drückten und dies nach einem langen Arbeitstag. Mit großem Respekt vor diesem Leistungsum überreichten Carsten Böhmer und Markus Müller danach Zeugnisse und Urkunden.

Der stellvertretende Schulleiter ehrte den Jahrgangsbesten Michell Lauer mit einer Durchschnittsnote von 1,7.



Die Absolventen: Tim Bauer (Schmidthachenbach); Maik-Oliver Breuer (Ellweiler); Steffen Gehm (Lohnweiler); Carsten Georg Korn (Bad Sobernheim); Lauer Michell (Sonnenberg-Winnenberg); Michael Rentmeister (Morbach); Marvin Schuck (Sien); Steffen Schwan (Freisen); Jonas Theiß (Schwollen) mit Klassenleiter Carsten Böhmer (links) und Studiendirektor Markus Müller (rechts)

Informationen

„Auszeit“ für pflegende Angehörige

Sie pflegen einen Angehörigen und fühlen sich manchmal überlastet, isoliert oder alleine gelassen? In unsere Gesprächsgruppe können Sie sich darüber austauschen und gegenseitig stärken und unterstützen.

Dabei stehen Ihre Fragen und Befindlichkeiten im Mittelpunkt -Wie kann ich das durchstehen? Wie gehen andere mit der Situation um? Was kann ich für meine Entlastung im Alltag tun?

Das Treffen findet am 12.09.2022 von 18:00 bis 19:30 Uhr in den Räumlichkeiten der SEKIS, Gartenfeldstraße 22 in Trier statt. Anmeldung über: pflegeselbsthilfe@sekis-trier.de oder 0651/4366328.

Secondhandbasar der Elterninitiative Freisen am 18.09.2022

Die Anmeldung zum Secondhandbasar der Elterninitiative Freisen ist bereits gestartet. Jetzt noch schnell anmelden und einen Verkaufstisch sichern unter secondhand-freisen@t-online.de

Der Basar findet am **Sonntag, dem 18.09.2022, ab 13.30 Uhr** statt.

Schüler aus Türkismühle laufen und spenden - Indienhilfe Obere Nahe e.V. freut sich über 3.000 Euro

Die Gemeinschaftsschule Nohfelden spendete 3.000 Euro an die Indienhilfe Obere Nahe e.V.

Die **Vorsitzenden Dominik Werle (Hopfstädten-W.) und Michael Dietz (Nohfelden-Bosen)** nahmen den Spendenscheck entgegen und bedankten sich herzlich bei den Schülern und Lehrern für ihren Einsatz. Am „Tag der Toleranz und Courage“ startete die Schule einen **Spendenlauf** im Rahmen der **Aktion „Held für die Welt“**. 14 Tage hatten die Schüler Zeit, **Kilometer per App** zu sammeln und danach wiederum 14 Tage, um dazu Spendengelder einzusammeln. Zusätzlich starteten einige Schulklassen in dieser Zeit einen Kuchenverkauf an ihre Mitschüler sowie weitere Aktionen.

Insgesamt wurden 8448,18 Euro von der Schulgemeinschaft erlaufen und erwirtschaftet. **3.000 Euro davon überreichte die schulinterne Indien-Arbeitsgemeinschaft unter der Leitung von Nina Gard der Indienhilfe**. Das Geld komme direkt der **Partnerschule** der GemS Nohfelden und dem angegliederten Waisenhaus in **Bhopal** (Indien) zugute, sagt Dominik Werle. Der restliche Geldbetrag wird Kindern in der Ukraine oder Kindern, die aus der Ukraine geflüchtet sind, zur Verfügung gestellt. Web: www.indienhilfe-oberenahe.de

Dorffest mit Wanderung rund um Dickesbach 03.09-04.09.22 am Gemeindezentrum

Am Samstag den 03.09.2022 findet ab 11 Uhr eine gemütliche Wanderung (5km) rund um die Gemeinde Dickesbach statt.

Start und Ziel ist das Gemeindezentrum, hier können unsere Gäste bei Kaffee und Kuchen sowie leckerem vom Grill verweilen.

Geräucherte Forellen, frisches Bauernbrot aus dem Holzbackes mit Hausmacher Wurst warten ebenfalls auf sie. Auch ein Karussell für die Jüngsten ist vor Ort.

Am Sonntag ab 10 Uhr findet ein Frührschoppen unter Mitwirkung des Blasorchesters „Zwei üben Berg“ aus Mittelreidenbach und Schmidthachenbach statt.

Dickesbach freut sich auf ihren Besuch.

MTB-Wochenende Grüne Hölle Freisen 10./11.09.22

Die Grüne Hölle Freisen GHF organisiert am 10./11.09.22 wieder ein ganzes Wochenende Mountainbike-Sport.

Samstag 10.09.22 MTB Rennen:

Ab 10:15 Uhr Jugendrennen, 14 Uhr E-Bike Rennen

16 Uhr 2h-Rennen - auch Team oder Enduro.

Sonntag 11.09.22 Tourenfahrten (CTF):

Trailfreie Familientour mit 19 KM, trailfreie Einsteigertour mit 30 KM, Trailtour mit 39, 46 KM oder 58 KM.

Eine Onlineanmeldung sowohl zu den Rennen als auch zu den Tourenfahrten ist zwingend notwendig.

Weitere Infos und Anmeldeöglichkeit unter: www.g-h-f.org

LandFrauenverband Kreis Birkenfeld

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die diesjährige Mitgliederversammlung des LandFrauenverbandes Kreis Birkenfeld findet am **Donnerstag, 15.09.2022 um 19.00 Uhr** im Gemeindehaus in Rimsberg statt.

Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Wir bitten um Anmeldung bis 10.09.2022 bei der Geschäftsstelle unter Tel.: 06784/7292.

Briefmarkensammelstelle in Rückweiler

Ab sofort, können die Bürgerinnen und Bürger von Rückweiler, Briefmarken aller Art in eine Sammelbox (Briefkasten) am Dorfmittelpunkt im Häuschen werfen, um damit die Arbeit des Sozialwerks Bethel zu unterstützen. In Bethel befindet sich u. a. eine Briefmarkensammelstelle, wo 125 Behinderte Menschen arbeiten und eine sinnvolle Beschäftigung finden. Die gespendeten Briefmarken werden von Zeit zu Zeit nach Bethel geschickt. Dort werden sie zu Sammlungen zusammengestellt und verkauft. Die Bevölkerung, wird gebeten sich an dieser sinnvollen Aktion zu beteiligen.

Berliner Jazzszenen ist wieder einmal zu Gast in Idar-Oberstein

Blue Note und das Kunsthaus, in Gerwerts Garten im Stadtteil Idar, am **Freitag, 2.Sept. 2022** um 20 Uhr, die Berliner Band „YAKOU TRIBE“, die ihre nunmehr fünfte CD mit dem Titel „Out Of Sight“ vorgelegt. Das Quartett um die Gitarristen Kai Brückner und den Alt-Saxophonisten Jan

von Klewitz verfolgt einerseits nach wie vor die Spur des (amerikanischen) Roadmovies-Soundtracks, andererseits erweitern die Musiker ihre Reiseroute sowohl ins urbane Amerika der 50er Jahre als auch in südamerikanische Gefilde. Tickets im VVK: 15.00 € direkt bei Blue Note oder bei den Buchhandlungen C.Schmidt und Schulz-Ebrecht in Idar-Oberstein und Tabac Faust in Birkenfeld

Kinder- u. Jugendhilfe e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Hiermit lade ich zur Jahreshauptversammlung des Kinder- und Jugendhilfe-Vereins am **Dienstag, 13. September 2022** ein.

Ort: Clubheim Tennisclub Hopfstädten-W. (am Gemeindezentrum)

Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Berichte
 - a. Vorsitzender
 - b. Geschäftsführer
 - c. Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen
5. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung bitte bis **06.09.2022** an den Vorstand.

Sollten Sie an o.a. Zeitpunkt verhindert sein, können Sie uns trotzdem unterstützungswürdige Projekte nennen. Sprechen Sie den Vorstand an bzw. übermitteln Sie die Maßnahme per eMail dem Vorstand.

Für die Mitarbeit ist der Vorstand dankbar. Ich bitte um zahlreiche Teilnahme.

BUND-Monattreffen September: Thema Grundwasser

Beim nächsten öffentlichen Monattreffen der Kreisgruppe Birkenfeld des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) am Donnerstag, 8. September (19 Uhr, Kulturverein Birkenfeld, Schneewiesenstraße 13, Eingang hinter Photo Forst) geht es um das Thema natürlicher Wasserhaushalt im Nationalparkkreis, insbesondere den Sachstand zu den geplanten Grundwasserentnahmen durch Sprudelbetriebe, mit Diskussion ob und wie weiter dagegen vorgegangen werden soll. Weitere Informationen und BUND-Kontakt per email an: birkenfeld@bund-rlp.de.

Funktionsgymnastik als Ausgleich

Der TUS Hopfstädten und das Bildungswerk bieten zwei neue Kurse an

Am **Montag, 05.09.2022** beginnen die Kurse „Ausgleichende Funktionsgymnastik“ **18.30-19.30** und **19.30-20.30 Uhr**. Inhaltlich bieten diese Angebote ganzheitlich, gesundes Bewegen, funktionelle Gymnastik, leichte Ausdauertraining. Die Kurse finden in der Grundschule in Hopfstädten statt und sind offen für Mitglieder und Nichtmitglieder.

Informationen und Anmeldung bei der Referentin, Sandra Stemmler Tel.: 06782-8763083

Verbandsversammlung des Kreisfeuerverbands

Zu einer Verbandsversammlung lädt der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes Birkenfeld e.V., Bernhard Schneider, alle Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Wehrführer der Mitgliedwehren und deren Delegierte, die Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzenden sowie die Fördernden Mitglieder ein. Als wichtigster Tagesordnungspunkt stehen Neuwahlen des Vorstandes an. Die Versammlung findet am **Freitag, 9. September 2022**, um 19.00 Uhr, im Gemeindehaus in Siesbach, Hauptstraße 38, statt. Der Vorsitzende hofft auf zahlreiches Erscheinen. Eine schriftliche Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt an den genannten Personenkreis.

Verbandsversammlung des Kreisfeuerverbands

Zu einer Verbandsversammlung lädt der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes Birkenfeld e.V., Bernhard Schneider, alle Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Wehrführer der Mitgliedwehren und deren Delegierte, die Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzenden sowie die Fördernden Mitglieder ein. Als wichtigster Tagesordnungspunkt stehen Neuwahlen des Vorstandes an. Die Versammlung findet am **Freitag, 9. September 2022**, um 19.00 Uhr, im Gemeindehaus in Siesbach, Hauptstraße 38, statt. Der Vorsitzende hofft auf zahlreiches Erscheinen. Eine schriftliche Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt an den genannten Personenkreis.

Verlagsmitteilungen

Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie freundlichst bitten, zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos.

Bitte melden Sie sich hierzu auf

www.cmsweb.wittich.de

an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Die Textbeiträge, die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Redaktionsschlussvorverlegung

KW 40 Tag der deutschen Einheit auf Donnerstag, 29.09.22

KW 44 Allerheiligen auf Donnerstag, 27.10.22

KW 51 Vorweihnachtswoche auf Donnerstag, 15.12.22

12:00 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

Anforderungen an Digitalfotos

Aus Qualitätsgründen werden nur scharfe Digitalfotos mit einer Mindestgröße von mind. 850 Pixel (1-Spaltig, bei 90 mm Breite) abgedruckt. Das entspricht einer Bildauflösung von mind. 240 dpi.

Fotos in einer geringeren Auflösung werden nicht mehr abgedruckt.

Hierzu ergeht keine besondere Benachrichtigung.

Vielen dank für Ihr Verständnis.

Ihre Redaktion
LINUS WITTICH Medien



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Hilfe für die Menschen

in der Ukraine



Die LINUS WITTICH Medien KG unterstützt den Spendenaufruf von „Bündnis Entwicklung Hilft“ und „Aktion Deutschland Hilft“.

Spendenkonto:

DE53 200 400 600 200 400 600

Stichwort: Nothilfe Ukraine

www.spenden-nothilfe.de



Helfen Sie mit. Jede Spende zählt ♥

Abschied nehmen

Wir nehmen Abschied von unserem lieben Bruder

Hermann Drumm

* 05.01.1966

† 19.08.2022

der viel zu früh von uns gegangen ist.
Es ist für uns alle ein unfassbarer Verlust.



Wir werden dich sehr vermissen.

**Deine Geschwister
und alle Anverwandten**

Baumholder, den 31.08.2022

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Freitag, dem 02.09.2022, um 16.00 Uhr im Ruhe-Hain Birkenfeld-Dambach statt.

Bauen +

Wohnen



Auf Schulhö 1

55776 Reichenbach

Tel. 06783/4029197

von 9 bis 17 Uhr

Mail: flohr-haustechnik@web.de

www.flohr-haustechnik.de

mit Budgetkalkulator

Innovative Haustechnik

Heizung - Klima - Sanitär - Meisterbetrieb

- Neubau-, Altbau-Installation
- Kundendienst
- Komplettbäder
- Pelletheizungen, Wärmepumpen, Gas- und Ölheizungen

Der Heizungs-Check

Alte und damit ineffiziente Heizungsanlagen weisen erhebliche Energieeinsparpotenziale auf. Diese können in der Regel ohne größeren Aufwand und hohe Kosten zügig erschlossen werden. Allerdings sind den Anlagenbetreibern häufig weder die Potenziale noch die Möglichkeiten ihrer Erschließung bekannt.

Mit dem freiwilligen Heizungs-Check vor Ort können Fachkundige anhand eines standardisierten Verfahrens die Schwachstellen einer ineffizienten Heizungsanlage ermitteln und Vorschläge zur Optimierung unterbreiten.

Der Heizungs-Check 2.0 ist die „standardisierte“ energetische Bewertung einer Heizungsan-

lage - vom Thermostatventil bis zum Wärmeerzeuger. Anhand einer vorgegebenen Tabelle werden Sichtbefunde und einige Messungen vor dem Hintergrund einer optimalen Anlagenführung bewertet. Der Kunde erhält eine übersichtliche Auflistung der Schwachstellen seiner Heizung und ein Label für die gesamte Heizung, das an das Effizienzlabel für Neuanlagen angelehnt ist. Das Effizienzlabel für Heizungsanlagen ist ebenfalls in den Heizungs-Check 2.0 integriert. Der Check (ohne Anfahrt) kann in etwa einer Stunde durchgeführt werden. Mit zunehmender Erfahrung kann dieser Zeitrahmen auch das Kundengespräch umfassen.

zbdhk

Öffentliche Bekanntmachungen und Nachrichten der Kreisverwaltung

Jahrgang 15

Mittwoch, 31. August 2022

Ausgabe 35/2022

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Kreisausschusses des Nationalparklandkreises
Birkenfeld am Montag, 5. September 2022, 17 Uhr,
im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Birkenfeld,
Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen und Schenkungen
2. Benennung einer ehrenamtlichen RichterIn
3. Förderprogramm „Graue Flecken“
4. Gesellschaftseinlagen Landkreis Birkenfeld für die WFG mbH
5. Mitteilungen und Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

6. Personalangelegenheiten
7. Mitteilungen und Anfragen

Birkenfeld, 31. August 2022

In Vertretung: Bruno Zimmer, 1. Kreisbeigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des
Nationalparklandkreises Birkenfeld am Mittwoch,
7. September 2022, 9 Uhr, im Sitzungssaal der Kreisverwaltung
Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Prüfbericht 2017 des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes
2. Prüfung des Jahresabschlusses des Nationalparklandkreises Birkenfeld zum 31.12.2017 (begleitende Belegprüfung)

Birkenfeld, 31. August 2022

Stefan Worst, Vorsitzender

Workshop: „Du bist gut so wie du bist - Empowerment und Entspannung“

Allzu oft sind wir kritisch mit uns selbst und hegen eine Fülle an Selbstzweifeln, die nicht selten obendrein paradox sind. Jede kennt Glaubenssätze wie „Ich bin nicht gut genug“, „Ich bin zu viel“ oder „Ich schaffe das eh nicht“. Im Verlauf dieses Workshops lösen wir diese Glaubenssätze auf und verwandeln sie in positive Affirmationen. Wir wertschätzen uns in unserem Sein und unserer Weiblichkeit und lassen es uns richtig gut gehen. Wir starten mit einer sanften Yoga-Einheit (geeignet für Anfängerinnen und Wiedereinsteigerinnen - ebenso für alle Körperformen), gefolgt von einer Meditation. Anschließend widmen wir uns dem eigenen und dem gegenseitigen Empowerment, ehe wir mit einer umfangreichen Tiefenentspannung die Veranstaltung ausklingen lassen.

Die Veranstaltung wird durch die Gleichstellungsbeauftragte des Nationalparklandkreises Birkenfeld Melanie Becker-Haßdenteufel in Kooperation mit der Kreisvolkshochschule organisiert.

Leitung: Anne Müller, Yoga-Lehrerin

Termin: Sonntag, 18. September, von 10-13 Uhr

Ort: Big-Center Birkenfeld, Am Bahnhof 2, Südeingang, 2. Etage, Raum 201/202

Gebühr: 8€

Anmeldung bei: kvhs Birkenfeld, Tel.: 06782 15107 oder vhs@landkreis-birkenfeld.de oder direkt über die Homepage unter www.vhs-birkenfeld.de



Neues von der KVHS

Aktuelle Kurse und Seminare

Kultur und Gestalten

IO-220-202 Stricken für Anfänger; Leitung: Manuela Treffkorn; Termine: 05.09.-21.11.2022 von 17:30-19 Uhr; Ort: Ida- Purper-Schule, Vollmersbachstraße 55, Idar-Oberstein, grüner Pavillon, Raum Nr. 5; Gebühr: 52€

IO-220-206 Nähkurs für Anfänger; Leitung: Manuela Treffkorn; Termine: 23.09.-25.11.2022 von 17:30-19 Uhr; Ort: Ida- Purper-Schule, Vollmersbachstraße 55, Idar-Oberstein, grüner Pavillon, Raum Nr. 5; Gebühr: 52€

IO-220-208 Makramee; Leitung: Manuela Treffkorn; Termine: 27.09.-22.11.2022 von 17:30-19 Uhr; Ort: Ida-Purper-Schule, Vollmersbachstraße 55, Idar-Oberstein, grüner Pavillon, Raum Nr. 5; Gebühr: 52€

IO-220-220 Grundkurs Keramik; Leitung: Mareike Brenner; Termine: 21.09.-23.11.2022 von 18:45-21 Uhr; Ort: Ida-Purper Schule, Vollmersbachstraße 55, Werkraum; Gebühr: 75€ (zzgl. Material)

Gesundheit

NEU BI-220-338 Vinyasa-Yoga für Anfänger*innen; Leitung: Dominique Link; Termine: 13.09.-06.12.2022 von 10-11:30 Uhr; Ort: Gemeindehaus Abentheuer; Gebühr: 73€

NEU BI-220-339 Vinyasa-Yoga für Anfänger*innen; Leitung: Dominique Link; Termine: 13.09.- 06.12.2022 von 17:30-19:00 Uhr; Ort: Gemeindehaus Abentheuer; Gebühr: 73€

BI-220-312 Tanz dich fit 60+; Leitung: Sabine Geisler; Termine: 08.09.-24.11.2022 von 16-17:30 Uhr; Ort: Gemeindehaus Frauenberg; Gebühr: 67€

IO-220-305 Tanz dich fit 60+; Leitung: Sabine Geisler; Termine: 05.09.-21.11.2022 von 15-16:30 Uhr; Ida-Purper-Schule, Vollmersbachstraße 53, Idar-Oberstein, grüner Pavillon, Raum Nr. 4; Gebühr: 74€

NEU BI-220-334 Baby Shiatsu - Glückgriffe für Ihr Baby; Leitung: Carmen Bröse; Termine: 05.09.-10.10.2022 von 10.30-11.45 Uhr; Ort: Big-Center, Am Bahnhof 2, Birkenfeld, Südeingang, 2. Etage, Raum 201/202; Gebühr: 44€

NEU BI-220-324 Moon Wishes - Neumondyoga; Leitung: Anke Hub; Termin: 24.09.2022 von 14-17 Uhr; Ort: Big-Center, Am Bahnhof 2, Birkenfeld; Südeingang, 2. Etage, Raum 201/202; Gebühr: 16€

BI-220-322 Hatha Yoga; Leitung: Marion Trappen, Termine: 08.09.-24.11.2022 von 09.00-10:30 Uhr; Ort: Gemeindehaus Schwollen; Gebühr: 73€

BI-220-303 Yoga und Krebs; Leitung: Tanja Scherer, Termine: 09.09.-25.11.2022 von 14:00-15:30 Uhr; Ort: Ida-Purper-Schule Idar-Oberstein, Vollmersbachstraße 53, grüner Pavillon, Raum Nr. 4; Gebühr: 61€

IO-220-307 Achtsamkeit, Ruhe und Kraft – medizinisches Qi Gong; Leitung: Kerstin Ehrlich; Termine: 05.09.-31.10.2022 von 18-19 Uhr; Ort: Ev. Gemeindehaus Kirschweiler; Gebühr: 41€

EDV

IO-220-507 PC-Grundlagen - Für Männer und Frauen; Leitung: Hille Arnhold; Termine: 18.-20.10.2022 von 9-13 Uhr; Ort: Stadtbibliothek, Hauptstraße 373a, Idar-Oberstein, Seminarraum; Gebühr: 108€.

Die Veranstaltung ist eine Kooperation der kvhs Birkenfeld und der Stadtbibliothek Idar-Oberstein

IO-220-502 PC-Grundlagen für Frauen; Leitung Hille Arnhold; Termine: 21.+22.09.2022 und 28.+29.09.2022 von 9-13 Uhr; Ort: AWO-Zentrum, Hauptstraße 531, Idar-Oberstein, Seminarraum; Gebühr: 40€

BI-220-508 Computerschreiben lernen in 4 Stunden (Kurs bereits für Kinder ab 10 Jahren geeignet); Leitung: Annette Lang; Termine: 06.+13.10.2022 von 18-20:15 Uhr; Ort: EDV-Raum, Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25; Gebühr: 75€

Online-Kurse

WEB-220-402 Französisch für Anfänger A1; Leitung: Anne Neelsen, Termine: 19.09.-12.12.2022 von 18-19:30 Uhr; Ort: vhs.cloud; Gebühr: 50€

Eine genauere Beschreibung der einzelnen Workshops und Veranstaltungen sowie unser aktuelles Online-Programm finden Sie auf unserer neu gestalteten Homepage unter www.vhs-birkenfeld.de. Anmelden können Sie sich telefonisch bei Marc Weller, Verwaltung KVHS, unter 06782/15107 oder über unsere Homepage.

kvhs-Tagesfahrt nach Metz

Französischkenntnisse Niveau A1 erforderlich

Die kvhs Birkenfeld fährt am Samstag, 8. Oktober, nach Metz. Die Tagesfahrt wird von Anne Neelsen, Dozentin für Französisch an der kvhs Birkenfeld, geleitet.

Abfahrt ist um 8.30 Uhr an der Mikadohalle (Vollmerbachstraße) in Idar-Oberstein. Teilnehmende sollten sich bereits um 8 Uhr an der Mikadohalle einfinden, damit die Fahrt pünktlich losgehen kann. Erstes Ziel in Metz wird das Museum „Centre Pompidou“ sein. Anschließend haben die Teilnehmenden Zeit für eine Mittagspause (circa 1 Stunde). Es folgt die Besichtigung der Kathedrale. Danach bleibt noch etwas Freizeit zum individuellen Bummeln und Anschauen des Stadtzentrums und Ausruhen und Verweilen an den verschiedenen schönen Plätzen, die Metz zu bieten hat. Um 18 Uhr wird dann die Rückreise nach Idar-Oberstein angetreten.

Hinweis:

Die Exkursion sowie die Führungen im Museum und der Kathedrale finden ausschließlich in französischer Sprache statt. Teilnehmende sollten daher mindestens über das Sprachniveau A1 verfügen.

Die Dozentin ist Muttersprachlerin Französisch und unterrichtet seit vielen Jahren an der kvhs Birkenfeld Französisch in den verschiedenen Sprachniveaus.

Die Sprach-Exkursion dient zur Anwendung, Übung und Festigung der französischen Sprache.

Die Teilnahmegebühr beinhaltet die Kosten für die Fahrt nach Metz sowie die Begleitung und Führung durch die Französischdozentin. Die Eintrittsgelder für das Museum und die Kathedrale sind vor Ort an der Kasse zu zahlen.

Bitte beachten:

Für diese Veranstaltung gilt eine gesonderte Abmeldefrist! Gemeldete Teilnehmende können sich noch bis 8 Arbeitstage vor der Tagesfahrt bei der kvhs Birkenfeld telefonisch unter 06782/15107 oder per Mail unter vhs@landkreis-birkenfeld.de abmelden. Sonst muss auch ohne Teilnahme die festgelegte Gebühr entrichtet werden.

Kurs-Nr.: IO-220-445

Leitung: Anne Neelsen

Termin: 08.10.2022 (Abfahrt in Idar-Oberstein/ Mikadohalle um 8.30 Uhr und in Metz um 18 Uhr)

Gebühr: 56€ zzgl. Eintrittsgelder für Museum und Kathedrale - zu zahlen vor Ort an der Kasse

Anmeldung unter

Kreisvolkshochschule Birkenfeld

Telefon 06782/15107

eMail: vhs@landkreis-birkenfeld.de

online über die Homepage: www.vhs-birkenfeld.de

Walk und Talk Rund um den Zauberwald

Die Gleichstellungsbeauftragte des Nationalparklandkreises Birkenfeld Melanie Becker-Hassdenteufel, und die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit Bad Kreuznach Melanie Piechotta bieten einen Walk und Talk am Dienstag, 20. September, von 15 bis 18 Uhr rund um den Zauberwald Hattgenstein/ Oberhambach an, um Rat und Unterstützung bei gleichstellungsrelevanten Fragen anzubieten und über Wiedereinstieg in den Beruf, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Teilzeitberufsausbildung und zur Aus- und Weiterbildung zu beraten. Die Tour wird bietet auch ein abwechslungsreiches Programm für Kinder, sodass auch die Teilnahme mit Kind kein Problem ist.

Die Teilnahme ist kostenfrei, eine Anmeldung nicht notwendig.



Neues von den

Abfallbetrieben

www.egb-bir.de

Am Straßenrand
wachsende Bäume,
Hecken und Sträucher
bitte regelmäßig
zurückschneiden

**ABFALLFAHRZEUGE
MÜSSEN
PROBLEMLOS
IN DIE STRASSEN
EINBIEGEN UND
DIESE BEFAHREN
KÖNNEN**

Eine ordnungsgemäße Abfuhr
kann nur bei ausreichender
Durchfahrtsbreite und -höhe
gewährleistet werden!

☎ 06782/9989-22 ✉ abfallberatung@egb-bir.de

Impressum (gilt nur für „Landkreis Birkenfeld aktuell“)

Achtung: Aufgabe von Anzeigen und redaktioneller Texte für das Mitteilungsblatt sowie Fragen zur Zustellung nur unter diesen Rufnummern: 06502/9147-0, Fax 06502/9147-250

Herausgeber: Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld, www.landkreis-birkenfeld.de
Redaktion: Pressestelle, Telefon (nur für Rückfragen und Anregungen zu „Landkreis Birkenfeld aktuell“): 06782/15-109 - unter dieser Nummer keine Anzeigenannahme, keine Annahme redaktioneller Texte
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Europaallee 2, 54343 Föhren

Kreissparkasse unterstützt die Zirkusfreizeit

Gemeinsam mit Leonhard Stibitz, Mitarbeiter der Kreissparkasse Birkenfeld, besuchte Bürgermeister Friedrich Marx die Zirkusfreizeit des Stadtjugendamtes. Stibitz überbrachte dabei auch eine Spende von 2.600 Euro, mit der die Kreissparkasse Birkenfeld die einwöchige Ferienmaßnahme im Tiefensteiner Staden unterstützt.



Im Tiefensteiner Staden hieß es eine Woche lang: Manege frei!
(Foto: Stadtverwaltung Idar-Oberstein)

Rund 70 Mädchen und Jungen im Alter von 6 bis 12 Jahren verbrachten eine spannende und abwechslungsreiche Ferienwoche im Staden. Gemeinsam mit dem Team des Circus ZappZarap, weiteren haupt- und ehrenamtlichen Betreuern studieren sie in Workshops die verschiedenen Zirkus-Genres ein. „Es ist immer wieder ein tolles Erlebnis mit welcher Begeisterung die Kinder hier bei der Sache sind“, freut sich Bürgermeister Marx. Unter anderem konnten Akrobatik und Jonglage erlernt werden. Neben dem Erlernen von Elementen der Zirkuskunst schließen die Kinder nicht nur neue Freundschaften, sie können auch neue Interessen und Hobbys entdecken sowie Selbstvertrauen entwickeln. Ziel ist es, das Erlernete zum Abschluss dann in zwei öffentlichen Aufführungen dem Publikum aus Eltern, Großeltern und Freunden zu präsentieren.

„Es ist schon eine gute Tradition, dass wir die hervorragende Arbeit des Stadtjugendamtes unterstützen, das machen wir sehr gerne“, unterstrich Leonhard Stibitz. Bürgermeister Marx dankte der KSK für diese Unterstützung, ebenso wie den Zirkuspädagogen, Sabine Moser und Sebastian Herzig vom Stadtjugendamt sowie dem kompletten Betreuer-Idar für deren Engagement.

Sanierung im Kernbereich Idar geht in die Umsetzung

Was wollen die Bürgerinnen und Bürger für Idar?

Am Montag, 12. September, um 18.30 Uhr wird in der Heidensteilhalle, Pestalozzistraße 2, das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (kurz: ISEK) für den Kernbereich Idar vorgestellt. Das ISEK beschreibt die Ziele, Handlungsfelder und Projekte für die Entwicklung des Kernbereichs Idar für die kommenden Jahre und dient als Grundlage für die Entscheidungen der kommunalen Gremien. Mit einer Auftaktveranstaltung, zwei Bürgerworkshops sowie einer Begehung des Sanierungsgebietes hatten alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Ideen und Vorstellungen zu formulieren. Über den Jugendtreff am Markt und die Berufsbildende Schule wurden darüber hinaus viele Jugendlichen direkt angesprochen und zusätzlich zu den Präsenzveranstaltungen hatten alle Bürgerinnen und Bürger noch bis Mitte August die Möglichkeit per Mail ihre Wünsche zu kommunizieren. Im Rahmen der Untersuchungen wurde aber auch deutlich, dass eine Erweiterung des Sanierungsgebiets in absehbarer Zeit erforderlich wird. Die Sanierung des Kernbereichs stellt damit nur einen ersten Schritt für die zukünftige Entwicklung des Idarer Stadtzentrums dar, sodass interessierte Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin bei verschiedenen Beteiligungsformaten zur städtebaulichen Weiterentwicklung mitwirken können.

Die Volkshochschule informiert

⇒ Informationen über die Kursangebote der Kreisvolkshochschule (KVHS), die auch für Idar-Oberstein zuständig ist, finden Sie auf den Seiten „Landkreis Birkenfeld aktuell“ unter der Rubrik „Neues von der KVHS“ und auf der Internetseite www.vhs-birkenfeld.de. Auskünfte und Anmeldungen bei der Zentrale der KVHS unter Telefon 06782/15-105.

Philip Schlaffer und der Mythos Rechtsextremismus

Das Stadtjugendamt Idar-Oberstein veranstaltet in Kooperation mit dem Demokratischen Netzwerk Hunsrück-Hochwald e.V. am Dienstag, 6. September, um 19 Uhr in der Göttenbach-Aula einen Impulsvortrag mit Philip Schlaffer über das Phänomen und den Mythos Rechtsextremismus. Anschließend findet eine Podiumsdiskussion statt.

Philip Schlaffer, geboren 1978, war jahrelang Teil der gewaltbereiten deutschen Neonazi-Szene sowie später im Rotlicht- und Rockermilieu aktiv. Erschütternd und aufklärend berichtet er aus seinem vergangenen Leben im Zeichen von rechter Gewalt, Hass und Kriminalität. Es ist der hochbrisante Insider-Bericht eines Aussteigers, der nichts beschönigt und so eindrucksvoll vor den Gefahren des Rechtsextremismus warnt. Sein Buch „Hass. Macht. Gewalt.“ ist als Spiegel-Bestseller gelistet.

Aufrichtig und erschütternd erzählt Philip Schlaffer seine Lebensgeschichte – ein hochaktueller Insider-Bericht aus der rechten Szene, der nichts entschuldigt, sondern aufklären und warnen will. „Seine Erzählungen über das Innenleben der Szene und auch seine selbstkritischen Reflexionen über diese Zeit sind erschütternd.“ Heute hat er seine Vergangenheit hinter sich gelassen und setzt sich im Verein Extremislos e.V. und online aktiv gegen Rassismus und für Demokratie und Toleranz ein.

⇒ Für die Teilnahme ist eine Anmeldung per Mail unter jugendarbeit@idar-oberstein.de erforderlich. Weitere Informationen über Philip Schlaffer gibt es unter www.philip-schlaffer.de.



Der ehemalige Neonazi Philip Schlaffer referiert über das Phänomen Rechtsextremismus. (Foto: © Axel Baur)

SWR1 sendet live vom Schleiferplatz

Hörer können über die Songs der Hitparade abstimmen

Am Mittwoch, 14. September, macht der „Hitcat-Bus“ der SWR1 Hitparade Station auf dem Schleiferplatz in Idar-Oberstein. Von 13 bis 16 Uhr senden Birgit Steinbusch und Torsten Buschmann den „Nachmittag“ live vom Schleiferplatz und laden die Hörerinnen und Hörer ein, dort direkt für ihren Lieblingssong abzustimmen.

Nach zwei Jahren Corona-Pause steht das große „Gläserne Studio“ der SWR1 Hitparade vom 26. bis 30. September auf dem Stadtplatz in Bad Dürkheim. Eine Woche lang machen die Moderatoren dort Radio zum Anfassen, und spielen die 1.000 größten Hits, über die die SWR1 Hörerinnen und Hörer abgestimmt haben. Vor der Radiowoche in Bad Dürkheim liegt die Entscheidung, welche 1.000 Songs bei den SWR1 Hörern in diesem Jahr am beliebtesten sind. Hierzu tourt die SWR1 Hitparade vom 12. bis 22. September mit dem „Hitcat-Bus“ durchs Land und sendet jeden Tag von 13 bis 16 Uhr aus einer anderen Stadt. Also am 14. September 2022 auf dem Schleiferplatz vorbeikommen, gute Musik hören und für den eigenen Lieblingssong abstimmen. Wer teilnimmt, hat die Chance, eine SWR1 Bluetooth Box zu gewinnen.



Am „Hitcat-Bus“ können die Hörer direkt für ihren Lieblingssong der SWR1 Hitparade abstimmen. (Foto: © SWR)

THEATERSOMMER– Fünfte Woche

Auf dem Programm des THEATERSOMMER Idar-Oberstein stehen vom 12. August bis 10. September elf Produktionen mit einer gelungenen Mischung aus außergewöhnlichen Künstlern, spannenden, unterhaltsamen, aber auch nachdenklichen Theaterstücken und ausdrucksvollem Tanz. Zum Abschluss des Festivals sind die Sebastian Weber Dance Company und der bekannte Schauspieler Philipp Hochmair zu Gast in Idar-Oberstein.

Der THEATERSOMMER wird unterstützt von der OIE AG, der Firma Effgen Schleiftechnik, der Kreissparkasse Birkenfeld und dem Land Rheinland-Pfalz, außerdem gefördert durch die Beauftragte des Bundes für Kultur und Medien im Rahmen des Programms Neustart Kultur.

Pas de Deux des Step

Am Freitag, 9. September, um 20 Uhr und Sonntag, 11. September, um 19.30 Uhr präsentiert die Sebastian Weber Dance Company (SWDC) im Stadttheater die Performance „Touch“. SWDC ist auch Kooperationspartner der Stadt Idar-Oberstein bei der neuen Veranstaltungsreihe „Idar-Oberstein tanzt!“, die zum Welt-Tanz-Tag am 29. April 2022 startete.



„Touch“: Ein Pas de Deux des Step, getanzt auf weißem Sand. (Foto: © Tom Dachs)

„Touch“ ist ein helles, neugieriges, sensibles Stück über die Kraft der Berührung. Berührung ist eine Ur-Sprache und für Menschen lebenswichtig. Allerdings wird Berührung im Alltag immer seltener – nicht erst seit Corona. Und im Step-Tanz kommt Berührung eigentlich gar nicht vor – aber mit „Touch“ ändert sich das.

Auf der Bühne gibt es 36 Quadratmeter weißen Sand. Darauf entfaltet sich ein barfuß getanztes Pas de Deux des Step: Das Tänzerpaar tastet sich aus verschlungener Stille zuerst langsam, dann immer verspielter, selbstbewusster in einen Wirbel aus Nähe und Distanz. Durch die Ruhe und Konzentration der Choreografie werden die Zuschauer in die Geschichte des Paares hineingezogen und erleben Berührung als facettenreichen Austausch.

Die Geschichte vom Leben und Sterben des reichen Mannes

Am Samstag, 10. September, um 20 Uhr präsentieren Philipp Hochmair und die Band Die Elektrohand Gottes an der Historischen Weiherschleife das Theaterstück „Jedermann Reloaded“.



Philipp Hochmair spielt in „Jedermann Reloaded“ alle Rollen. (Foto: © Stephan Brückler)

Philipp Hochmair ist Jedermann. In einem leidenschaftlichen Kraftakt schlüpft er in alle Rollen und macht Hugo von Hofmannsthals

Stück zu einem vielstimmigen Monolog. Sein Jedermann ist ein Rockstar. Getrieben von Gitarrenriffs und experimentellen Sounds der Band Die Elektrohand Gottes verwandelt Hochmair das 100 Jahre alte Mysterienspiel in ein apokalyptisches Sprech-Konzert. Jedermann wird als Zeitgenosse erkennbar, der in seiner unstillbaren Gier nach Geld und Rausch verglüht. Das Thema ist zeitlos und zugleich ewig gültig: „Was bleibt von meinem Leben übrig, wenn es ans Sterben geht?“

Philipp Hochmair begann sein Jedermann-Experiment 2013, seither entwickelt er die Performance als Work in Progress weiter. Die langjährige intensive Beschäftigung mit Hofmannsthals Originaltext ermöglichte es Hochmair, im Sommer 2018 über Nacht für den erkrankten Tobias Moretti einzuspringen und – von Presse und Publikum einhellig umjubelt – bei den Salzburger Festspielen die Rolle des „Jedermann“ auf dem Domplatz zu übernehmen. Das Studioalbum „Jedermann Reloaded“ ist nach fünf Jahren Tour-Erfahrung schließlich ein weiterer Schritt in diesem Experiment. Der Blick kehrt sich nach innen, die Reise führt in Jedermanns Kopf.

⇒ Karten sind im Vorverkauf unter www.ticket-regional.de und bei den bekannten Vorverkaufsstellen erhältlich. Sollte die Veranstaltung von der Historischen Weiherschleife aufgrund schlechten Wetters verlegt werden müssen, wird die Ersatzspielstätte über die Homepage www.kultur.io mitgeteilt.

Christof Jauernig liest aus „Eintausendmal Lebensglück“

Erinnern, was zählt (...jetzt erst recht!) – Glücksimpressionen, eingesammelt in 60 Städten

Am Mittwoch, 21. September, um 19.30 Uhr veranstaltet die Stadtbibliothek Idar-Oberstein, Hauptstraße 373a, in Kooperation mit der Kreisvolkshochschule eine Lesung mit Christof Jauernig.

Wann ist man glücklich? Erst dann, wenn „endlich alles stimmt“ im eigenen Leben? Das dachte auch Christof Jauernig lange, auf der Suche nach Zufriedenheit im Hamsterrad einer Unternehmensberatung. Was wirklich glücklich macht und wie nah er dem Glück die ganze Zeit gewesen war, begriff er erst, als er ausstieg und mit dem Rucksack ein halbes Jahr durch Südostasien reiste – ohne Plan für danach. Heute ist er bundesweit auftretender multimedialer Erzähler. Auf seinen Touren hat er in sechzig Städten Menschen zu ihren eigenen Glückserfahrungen befragt und daraus ein Buch und sein zweites Bühnenprogramm gemacht:

Eintausendmal Lebensglück ist ein bewegendes Zeugnis der großen Vielfalt verzaubernd schlichter, täglich greifbarer, oft kostenfreier Glücksmomente. Zusammengestellt aus den offenherzig aufgeschriebenen Beiträgen von mehr als eintausend Mitbürgerinnen und Mitbürgern unterschiedlichster Couleur, erinnern die präsentierten Augenblicke an das Kostbare im Alltäglichen. Der Autor kombiniert die Impressionen der Befragten mit den seit seinem radikalen Lebensumbruch gemachten eigenen Erfahrungen zum Thema. Dabei verleiht er dem Abend einen stimmungsvoll-meditativen Charakter durch eine Melange aus sorgsam gesetzten, fast poetischen Begleitworten, Leinwandprojektionen sowie selbst eingespielten musikalischen Untermalungen. Ein Abend, der Glück nicht erklären, sondern fühlbar machen möchte.

⇒ Der Eintritt beträgt 7 Euro. Karten im Vorverkauf gibt es in der Stadtbibliothek und über eine telefonische Reservierung bei der Kreisvolkshochschule unter Telefon 06782/15104. Mehr Informationen unter www.unthinking.me.



Impressum (gilt nur für die Seiten „Neues aus Idar-Oberstein“)

Herausgeber: Stadtverwaltung, Georg-Maus-Straße 1, 55743 Idar-Oberstein, www.idar-oberstein.de
 verantwortlich: Michael Brill, Pressestelle, Telefon 06781/64130 (nur für Anregungen und Fragen zu „Neues aus Idar-Oberstein“ – keine Anzeigenaufnahme, keine Annahme von redaktionellen Texten)
 Verlag und Druck: Linus Wittich Medien KG, Europaallee 2, 54343 Föhren



**HOTEL
BREITENBACHER HOF**
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

**Zum farbenprächtigen Herbst
in den Schwarzwald
sicher, herzlich und einfach gut!**

Wochenpauschale Halbpension
7 Übernachtungen mit Halbpension,
5 x Menüwahl aus 3 Gerichten
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x kaltes Vesper
p. P. **ab € 514,-**

Wochenpauschale garni
nur mit Frühstück p. P. **ab € 420,-**

Die kleine Auszeit
von Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstteller
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein
2 Nächte p. P. **ab € 205,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++
Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen
2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen
kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus
3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der
Region.
Wir freuen uns auf Sie!



O'druckt is!

**Wir drucken
Ihre Festwerbung**

<p>Plakate 50 Stück, DIN A2</p>	<p style="color: white; font-weight: bold;">35€</p>
<p>Flyer 1000 Stück, DIN A6</p>	<p style="color: white; font-weight: bold;">21€</p>
<p>Bauzaunbanner 340 x 173 cm</p>	<p style="color: white; font-weight: bold;">64€</p>
<p>PVC-Banner mit Ösen, 2 x 1 m</p>	<p style="color: white; font-weight: bold;">28€</p>

Alle Preisangaben **inklusive** MwSt. & Versand
bei Onlinebestellung mit druckfähigen PDF-Daten

LW-FLYERDRUCK.DE

☎ 09191 72 32 88
 🌐 www.LW-flyerdruck.de
 ✉ info@lw-flyerdruck.de
 📍 Peter-Henlein-Straße 1
91301 Forchheim

Lassen Sie es jeden wissen!

Mit einer Familienanzeige
in Ihrem Mitteilungsblatt.

HEIMAT NEU ENTDECKEN

REISE-
PORTAL

Treffpunkt
Deutschland.de

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

BAUMHOLDER

**Wichtige Information
für unsere Leser und Interessenten.**

Sie erreichen den Verlag
Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation
Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Westricher Rundschau“
Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Westricher Rundschau“
unter <http://epaper.wittich.de/744>

Redaktions-Annahmeschluss
Fr., 12.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ mein.wittich.de

**Anzeigen-Annahmeschluss
(für Privat- und Geschäftsanzeigen)**
Fr., 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

**Ihre Ansprechpartner für
Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung**



Thorsten Kreis
Gebietsverkaufsleiter
Mobil: 0160 96961647
th.kreis@wittich-foehren.de



Claudia Straka
Verkaufsinendienst
Tel.: 06502 9147-274
c.straka@wittich-foehren.de

LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren



******Ferienwohnung Iris Kiefer**
 Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
 i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxemburg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung ab 5 Übernachtungen
 Preis für 2 Personen 50,- €
 für jede weitere Person 15,- €
Haustiere sind nicht erlaubt!



**EDELMETALLKONTOR
 IDAR-OBERSTEIN e.K.**
 Mainzer Str. 68 · 55743 Idar-Oberstein
 Öffnungszeiten: Mo-Fr: 8:00 - 17:30 / Sa: 9:00 - 12:00 Uhr

über Jahre **GOLDANKAUF**

seit 2009 seriöser, kompetenter Barankauf von privat
 - Schmuck, Altgold, Zahngold, Altsilber und mehr
 - auch kleine und Kleinstmengen
 - präziseste Prüfung mit Röntgengerät nur bei uns!

GOLDHANDEL
 An- und Verkauf von Anlagegold

An- und Verkauf von Münzen und Barren zum Tageskurs
 z. B. Kruegerrand, Maple Leaf und Barren jeder Größe

An- und Verkauf möglich!
 Ruf: 06781 / 26 39 215



100 % Fullblood Tajima Wagyu
20 % Aktion auf Steak- und Burger-Patties
 !!! Aktion bis gültig 17.09.2022 !!!

Nächster Frischfleischverkauf ab 24.09.2022 – jetzt schon vorbestellen!
Hofladen samstags von 14 Uhr bis 16 Uhr geöffnet
 Buchwald Wagyu Hofladen, St. Wendeler Straße (Hof),
 66625 Nohfelden, Tel.: 0160 93084302, www.buchwald-wagyu.de

**WOHNEN
 IN IHRER REGION**




Facharzt mit Familie
 sucht dringend gepflegtes 1- bis 2-Familien-Haus
Persch Immobilienservice: 06854/9229-0

Älteres Ehepaar
 sucht gepflegten Bungalow
Persch Immobilienservice: 06854/9229-0

Handwerksmeister
 sucht dringend 1- bis 2-Familien-Haus
Persch Immobilienservice: 06854/9229-0

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Kessler Trier KG, Bierverlag bei.

Farbanzeigen fallen auf!



Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de

PERSCH IMMOBILIEN-SERVICE

SEIT ÜBER 25 JAHREN IHR MAKLER UND GUTACHTER VOR ORT

„WIR SUCHEN FÜR UNSERE KUNDEN HÄUSER, BAUGRUNDSTÜCKE UND KAPITALANLAGEN IN ALLEN PREISLAGEN“

➔ PROFESSIONELLE KOSTENLOSE WERTANALYSE
 ➔ UNSERE ERFAHRUNG = IHR KAPITAL

IHRE IMMOBILIE IN BESTEN HÄNDEN!!!

0 6 8 5 4 / 9 2 2 9 - 0

Neueröffnung
 am 01.09.2022 ab 11 Uhr



ReAktiv
 Das Kursstudio für die ganze Familie
 Hauptstr.3 - 55774 Baumholder

REHASPORT ZUMBA YOGA
 PILATES ELTERN-KIND-KURSE

REHASPORT Kinder * Kinder YOGA * ZUMBA KIDS * ZUMBINI

Schnupperwoche
 vom 01.09. - 07.09.2022
 besuchen Sie kostenlos unsere Kurse oder vereinbaren Sie einen Termin für Ihre Rehasportanmeldung

Kursplan start: 08.09.2022
 weitere Informationen vor Ort, per Telefon oder auf unserer Homepage

Bürozeiten ab 08.09.2022:
 Dienstag 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 Mittwoch 16:00 bis 18:00 Uhr
 weitere Termine nach Vereinbarung

☎ 06783 - 70 43 777 📱 01573 - 77 44 665 ✉ service@reaktiv-gesundheit-training.de
 www.reaktiv-gesundheit-training.de



Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION



Sie fühlen sich in der Druckbranche zuhause und suchen eine spannende Tätigkeit im technischen Bereich? Dann sind Sie bei uns genau richtig! Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir zur Unterstützung unseres Teams am Standort Föhren einen

Technischen Mitarbeiter Betriebstechnik (w/m/d)

**in Vollzeit (unbefristet)
in Tagschicht und im Schichtdienst**

Unser Angebot:

Das Druckhaus WITTICH Föhren ist das größte Druckzentrum der LINUS WITTICH Mediengruppe. Wir drucken Zeitungen, Zeitschriften mit und ohne Umschlag, verarbeiten Prospektbeilagen und leisten viele nützliche Services rund um den Druck kostengünstig in bester Qualität, auch hinsichtlich Ausführung und Termin, zur Zufriedenheit unserer Kunden. Es erwarten Sie spannende Aufgaben, ein abwechslungsreicher Arbeitsalltag sowie ein Team netter Kollegen. Nutzen Sie jetzt die Chance, sich in und mit unserem innovativen Unternehmen weiterzuentwickeln.

Ihr Aufgaben:

Als Technischer Mitarbeiter (m/w/d) Betriebstechnik sind Sie für die Wartung und Instandhaltung unserer Produktionsanlagen und unserer Haustechnik zuständig. Sie installieren und prüfen elektrische, mechanische, pneumatische sowie hydraulische Komponenten. Auch der Austausch und die Reparatur von mechanischen und elektrischen Bauteilen gehört zu Ihren Aufgaben. Darüber hinaus sind Sie für die Durchführung von Schwachstellenanalysen zur Prozessoptimierung verantwortlich und setzen Energie-, Arbeitssicherheits- und Umweltstandards um.

Ihr Profil:

Sie haben eine abgeschlossene technische Berufsausbildung (z.B. im Bereich Elektrik, Mechatronik oder Mechanik) und verfügen bestenfalls über mehrjährige Berufserfahrung. Idealerweise besitzen Sie Pneumatik- und Hydraulikkenntnisse sowie praktische Erfahrung im Bereich Heizungs- und Klimatechnik. Die Arbeit im Schichtdienst ist für Sie kein Problem und Sie zeichnen sich durch eine selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise aus und zählen eine strukturierte Vorgehensweise, Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit zu Ihren Stärken.

Interessiert?

Dann bewerben Sie sich bitte mit Ihren vollständigen Unterlagen bei

Druckhaus Wittich KG
Europa-Allee 2, 54343 Föhren
personal.druckhaus@wittich.de



IHR
Arbeitsplatz
auf Youtube



Sie fühlen sich in der Druckbranche zuhause und suchen eine spannende Tätigkeit im technischen Bereich? Dann sind Sie bei uns genau richtig! Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir zur Unterstützung unseres Teams am Standort Föhren einen

Rotationsdrucker (w/m/d) in Vollzeit (unbefristet)

Unser Angebot:

Das Druckhaus WITTICH Föhren ist das größte Druckzentrum der LINUS WITTICH Mediengruppe. Wir drucken Zeitungen, Zeitschriften mit und ohne Umschlag, verarbeiten Prospektbeilagen und leisten viele nützliche Services rund um den Druck kostengünstig in bester Qualität, auch hinsichtlich Ausführung und Termin, zur Zufriedenheit unserer Kunden. Es erwarten Sie spannende Aufgaben, ein abwechslungsreicher Arbeitsalltag sowie ein Team netter Kollegen. Nutzen Sie jetzt die Chance, sich in und mit unserem innovativen Unternehmen weiterzuentwickeln.

Ihr Aufgaben:

Als Rotationsdrucker (m/w/d) in unserem Unternehmen verantworten Sie die selbstständige Bedienung und Überwachung unserer Druckmaschinen und des gesamten Druckprozesses. Darüber hinaus übernehmen Sie die Einrichtung von Druckaufträgen und stellen eine ständige Qualitätskontrolle sicher. Auch die Einhaltung von Arbeitssicherheitsstandards sowie Wartung, Reinigung und Pflege der Druckmaschine gehören zu Ihren Aufgaben.

Ihr Profil:

Sie haben eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Medientechnologen (m/w/d) Druck und verfügen bestenfalls über mehrjährige Berufserfahrung. Sie kennen sich im Umgang mit einer Offsetdruckmaschine aus und sind bereits mit einem ähnlichen Aufgabengebiet vertraut.

Die Arbeit im Schichtdienst ist für Sie kein Problem und Sie zeichnen sich durch eine selbstständige, zuverlässige und strukturierte Arbeitsweise aus. Darüber hinaus zählen Sie Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Flexibilität zu Ihren Stärken.

Interessiert?

Dann bewerben Sie sich bitte mit Ihren vollständigen Unterlagen bei

Druckhaus Wittich KG
Europa-Allee 2, 54343 Föhren
personal.druckhaus@wittich.de



IHR
Arbeitsplatz
auf Youtube

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

WITTICH
MEDIENTEIL
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Jetzt bewerben

WIR SUCHEN DICH!

Sie fühlen sich in der Druckbranche zuhause und suchen eine spannende Tätigkeit im technischen Bereich? Dann sind Sie bei uns genau richtig! Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir zur Unterstützung unseres Teams am Standort Föhren einen

Maschinenführer (w/m/d)
im Bereich Weiterverarbeitung/Versand
in Vollzeit (unbefristet)

Unser Angebot:

Das Druckhaus WITTICH Föhren ist das größte Druckzentrum der LINUS WITTICH Mediengruppe. Wir drucken Zeitungen, Zeitschriften mit und ohne Umschlag, verarbeiten Prospektbeilagen und leisten viele nützliche Services rund um den Druck kostengünstig in bester Qualität, auch hinsichtlich Ausführung und Termin, zur Zufriedenheit unserer Kunden. Es erwarten Sie spannende Aufgaben, ein abwechslungsreicher Arbeitsalltag sowie ein Team netter Kollegen. Nutzen Sie jetzt die Chance, sich in und mit unserem innovativen Unternehmen weiterzuentwickeln.

Ihr Aufgaben:

Als Maschinenführer (m/w/d) im Bereich Weiterverarbeitung/Versand verantworten Sie die Steuerung und Überwachung der Weiterverarbeitungslinie. Sie sind für die Inspektion, Wartung und Instandhaltung der Produktionsanlagen zuständig und übernehmen darüber hinaus Austausch und Reparatur von mechanischen und elektrischen Bauteilen. Auch die Analyse von Funktionsstörungen und die Durchführung entsprechender Fehlerbehebungen fallen in Ihren Aufgabenbereich. Neben dem Einpflegen von Produktionsdaten übernehmen Sie außerdem die Steuerung und Kontrolle bestimmter Prozessabläufe.

Ihr Profil:

Sie haben eine abgeschlossene technische Berufsausbildung z.B. im Bereich Elektrik, Mechatronik oder Mechanik) und verfügen bestenfalls über mehrjährige Berufserfahrung. Idealerweise besitzen Sie Kenntnisse im Bereich Pneumatik sowie ein ausgeprägtes technisches Verständnis. Die Arbeit im Schichtdienst ist für Sie kein Problem und Sie zeichnen sich durch eine selbstständige, eigenverantwortliche und lösungsorientierte Arbeitsweise aus. Darüber hinaus zählen Sie eine strukturierte Vorgehensweise, Teamfähigkeit und eine schnelle Auffassungsgabe zu Ihren Stärken.

Interessiert?

Dann bewerben Sie sich bitte mit Ihren vollständigen Unterlagen bei

Druckhaus Wittich KG
Europa-Allee 2, 54343 Föhren
personal.druckhaus@wittich.de



IHR
Arbeitsplatz
auf Youtube

Gartenpflege
Gartengestaltung
Gehölzschnitt

BAUM & GARTEN
PFLEGE GESTALTUNG
Scherer

TEL: 0 67 83 / 703 90 29
55776 REICHENBACH • WWW.BAUMPFLERGE-SCHERER.DE

Last Minute-Spar Tage
*Im Schwarzwald von Mittwoch bis Sonntag
im Doppelzimmer mit DU / WC / TV und Balkon*
Vom 01.09.2022 bis 31.10.2022
4 x Übernachtung mit Frühstück und
3 x Halbpension mit Menüwahl
1x verwöhnen wir Sie mit einem Schwarzwälder
Spezialitäten Vesper und Kirschwässerle.
A Person € 222,00
Verlängerungstage möglich !
Zuzüglich der Schwarzwälder Gästekarte am Tag a € 2,00 !
Mit der Gästekarte können Sie kostenlos mit dem Bus
und der Bahn im gesamten Schwarzwald fahren !!!
Gasthof-Pension ALTE POST
Hauptstraße 56
72178 Waldachtal- Lützenhardt
Tel. 07443 / 8167
pensionaltepost@t-online.de
www.alte-post-waldachtal.de




Hier finden Sie ...

einen Job mit Aussicht auf Heimat.



BERUFSBEGLEITEND AM UMWELT-CAMPUS BIRKENFELD
ODER ORTSUNABHÄNGIG LIVE-ONLINE STUDIEREN
MIT 100 % STAATLICHER FÖRDERUNG + BONUS

**BACHELOR PROFESSIONAL -
BETRIEBSWIRT/IN (WA)**
anerkannte, berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung

Abschluss auch ohne Abitur nach 12 Monaten möglich
Samstags- oder Abendkurse vor Ort, Hybrid oder Live-Online
Studienbeginn und Studiendauer flexibel
Ld.R. kein Eigenanteil durch 100 % Förderung
Jetzt anmelden und zusätzlichen Bonus sichern!

NEU: Prüfungslerngänge WIRTSCHAFTS- oder INDUSTRIEFACHWIRT/IN
sowie Aufbaustudium MASTER PROFESSIONAL - GEPR. BETRIEBSWIRT/IN
WA Südwest - Beratung Tel. 06 51 - 97 909 500 oder online: www.wa-birkenfeld.de

Wir suchen ab sofort eine zuverlässige

REINIGUNGSKRAFT M/W/D

für ca. 2 Stunden die Woche auf Minijob-Basis
Gehalt: 13 Euro pro Stunde.

FIBU HAUS
Ihr Partner für Buchhaltung
- Buchen lfd. Geschäftsvorfälle
- lfd. Lohnabrechnung
Schulweg 4 | 55776 Ruschberg
Ansprechpartner: Stephanie Saar | Tel.: +49 1520 4363 362
s.saar@fibu.haus





Gorasdza

Schubertstraße 8-10 • 55774 Baumholder • Tel.: 06783 4688
 Unsere Öffnungszeiten: Montag-Samstag: 7-21 Uhr

Großer Preisbeweis!

Wir sind günstiger als Sie denken!

Aldi
in Birkenfeld

EDEKA
in Baumholder







Bei EDEKA
Gorasdza
1,02 € gespart